

Systemgrundsätze für die Erzeugung von nachhaltiger Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion

Version: RC² 4.1

© REDcert GmbH 2024

Dieses Dokument ist frei zugänglich auf der Internetseite www.redcert.org.

Unsere Dokumente sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht geändert werden. Unsere Dokumente oder Teile davon dürfen außerdem ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch kopiert werden.

Dokumententitel: „Systemgrundsätze für die Erzeugung von nachhaltiger Biomasse im Bereich Lebensmittel“

Version: RC² 4.1

Gültig ab: 1. Januar 2025

Das Dokument dient als reine Leseversion und ist ausschließlich als Arbeitshilfe für ein besseres Verständnis der Systemanforderungen des REDcert² Systems gedacht. Aus den übersetzten Dokumenten kann keinerlei Rechtsanspruch abgeleitet werden. Rechtsverbindliche Grundlage für eine Zertifizierung nach dem REDcert² System sind ausschließlich die auf der Internetseite von REDcert unter www.redcert.org veröffentlichten, englischsprachigen Dokumente in ihrer aktuellen Version.

Inhalt

1	Einleitung	6
2	Begriffsbestimmungen	7
2.1	Freiwilliges Modul Responsible Farming.....	7
3	Anforderungen an die Erzeugung nachhaltiger Biomasse	9
3.1	Flächen mit hohem Wert für biologische Vielfalt	9
3.1.1	Primärwälder und andere bewaldete Flächen	9
3.1.2	Wälder und andere baumreiche Flächen mit hoher biologischer Vielfalt	10
3.1.3	Durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesene Flächen	13
3.1.4	Für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten ausgewiesene Flächen	13
3.1.5	Grünland mit hoher biologischer Vielfalt	13
3.1.6	Flächen mit hohem oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand	18
3.1.7	Feuchtgebiete	18
3.1.8	Bewaldete Gebiete	19
3.1.9	Flächen, die im Januar 2008 Torfmoore waren	21
4	Betriebliches Management.....	22
4.1	Ökologisch verantwortungsbewusste Biomasseerzeugung	24
4.2	Schutz von Grundwasservorkommen	26
4.3	Wasserschutz und -wirtschaft	27
4.4	Bewässerungsmanagement	27
4.5	Düngemittleinsatz	29
4.6	Verwendung von Klärschlamm	30
4.7	Umgang und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	30
4.8	Integrierter Pflanzenschutz	33
4.9	Saat-/und Pflanzgutverwendung	34

4.10	Bodenbewirtschaftung	35
4.11	Verhütung von Bodenerosion.....	35
4.12	Erhalt der organischen Substanz und Bodenstruktur.....	38
4.13	Bodenqualität und Schutz des Kohlenstoffbestands	42
4.14	Soziale Verantwortung.....	44
4.15	THG-orientierter Ressourcen- und Energieeinsatz (Energieeffizienz)	49
4.16	Abfallmanagement	51
5	Ersterfasser	52
5.1	Allgemeine Anforderungen	52
5.2	Anforderungen an die Dokumentation.....	52
5.2.1	Wareneingang von nachhaltiger Biomasse.....	53
5.2.2	Interne Dokumentation	54
5.2.3	Warenausgang von nachhaltiger Biomasse	55
6	Lieferanten	56
6.1	Allgemeine Anforderungen	56
6.2	Anforderungen an die Dokumentation.....	56
6.2.1	Wareneingang von nachhaltiger Biomasse.....	57
6.2.2	Warenausgang von nachhaltiger Biomasse	57
7	Schnittstelle/ letzte Schnittstelle	58
7.1	Anforderungen an die Dokumentation.....	58
7.1.1	Eigenkontrolle von landwirtschaftlichen Betrieben	58
7.1.2	Wareneingang von nachhaltiger Biomasse.....	58
7.1.3	Innerbetriebliche Informationen	59
7.1.4	Warenausgang an nachhaltiger Biomasse.....	60
8	Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung	62
9	Systemgrundsätze für die THG-Berechnung	62
10	Systemgrundsätze neutrale Kontrolle.....	63

10.1	Bewertung der Auditergebnisse	64
10.1.1	REDcert ² -Kernanforderungen	64
10.1.2	Bestimmung des SAI-Erfüllungsgrades.....	66
10.1.3	Responsible Farming	67
11	Relevante Dokumente.....	68
12	Revisionsinformation für die Version 4.1	69

1 Einleitung

Um wesentlich zur Schonung von Ressourcen beizutragen und soziale Aspekte entlang der gesamten Lieferkette umzusetzen, setzt die Lebens- und Futtermittelindustrie zunehmend auf den Einsatz nachhaltig erzeugter und entsprechend zertifizierter Biomasse.

Durch eine REDcert²-Zertifizierung können Unternehmen transparent nachweisen, dass sie einen wichtigen Beitrag zur Schonung von Ressourcen und der Minderung von Treibhausgasen leisten. Die Grundlage für eine REDcert²-Zertifizierung bilden einerseits die Prinzipien des REDcert-EU-Systems für Biokraftstoffe (wiederum basierend auf der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie) und andererseits die Kriterien der Sustainable Agriculture Initiative (SAI). Darüber hinaus wurde gemeinsam mit der QS Prüfsystem für Lebensmittel ein Modul entwickelt, welches die Kompatibilität der Standards gewährleisten soll.

Responsible Farming

Anforderungen des optionalen Erweiterungsmoduls **Responsible Farming** werden in diesem Dokument optisch hervorgehoben. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist nur für Teilnehmer des Erweiterungsmoduls verpflichtend. Eine Teilnahme kann beispielsweise genutzt werden, um die Übernahme weitergehender Verantwortung nachzuweisen, oder, um Konformität mit anderen Zertifizierungssystemen anzustreben.

Die in diesem Dokument aufgeführten Anforderungskriterien gelten für die gesamte Produktionskette.

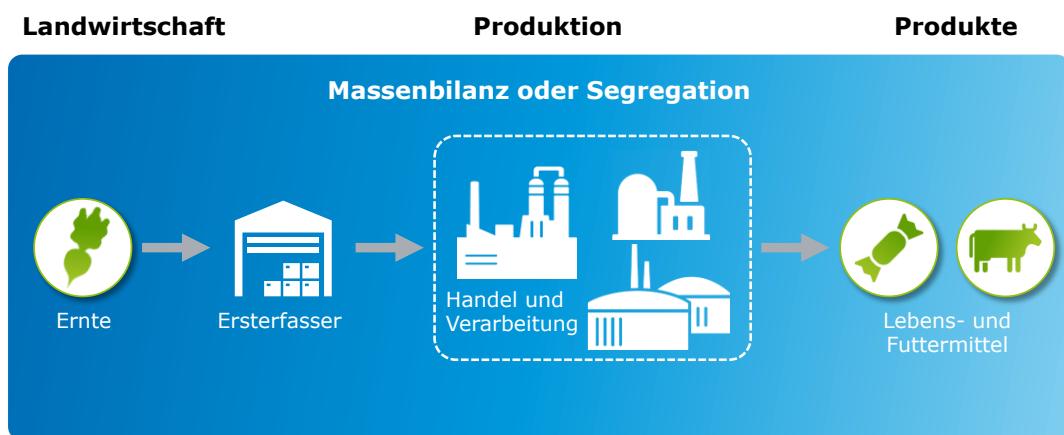


Abbildung 1. Lieferkettenmodell nach REDcert²

Grundsätzlich besteht im REDcert² System, im Unterschied zum REDcert-EU System, keine Verpflichtung zur Angabe von THG-Emissionen bzw. zur Erfüllung von vorgeschriebenen

Anforderungen an das THG-Minderungspotential bestimmter Stoffe. Allerdings existiert auch in diesem System die Möglichkeit, optional THG-Emissionen auszuweisen.

2 Begriffsbestimmungen

Im Hinblick auf die Etablierung eines gemeinsamen Verständnisses der Begriffe und Definitionen, die in diesen Systemgrundsätzen verwendet werden, wird auf das REDcert-EU Dokument „Definitionen im REDcert-EU System“ verwiesen.

Die nachstehende Abbildung veranschaulicht im Überblick den Aufbau und die Funktion der REDcert² Systemgrundsätze:

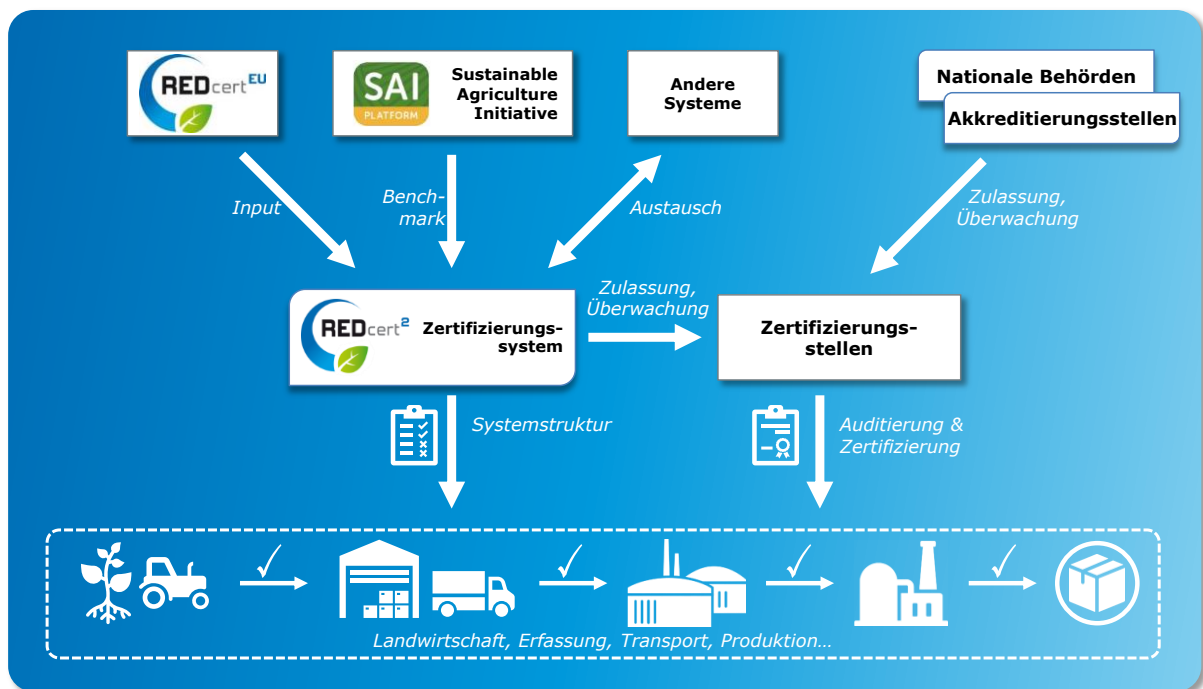


Abbildung 2. Funktionsweise des Systems.

2.1 Freiwilliges Modul Responsible Farming

Das Freiwillige Modul „Responsible Farming“ stellt zusätzliche Anforderungen an die nachhaltige Produktion von landwirtschaftlichen Produkten sowie die soziale Verantwortung der **betroffenden** Unternehmen und erweitert damit den Geltungsbereich des Systems um die

FEFAC Kriterien.¹ Als Bestandteil vom REDcert² System wird ebenfalls der Fokus auf eine ökologisch und sozial verträgliche Landwirtschaft gelegt: Ackerbau nach den Grundanforderungen an die Betriebsführung, Pflanzenschutz nach den Punkten des integrierten Pflanzenschutzes, Optimierung von sozialen Bedingungen für die Mitarbeiter, die legale Landnutzung sowie die Einhaltung von umweltschonenden Maßnahmen sind weitere Teilaspekte.

Das Erweiterungsmodul „*Responsible Farming*“ richtet sich an landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe und ist grundsätzlich für alle Kulturarten weltweit geeignet. Nachgelagerte Unternehmen, die zertifizierte Ware in Ihrer Wertschöpfungskette weitergeben, müssen diese so kennzeichnen, dass eine Verwechslung mit anderen Warenströmen ausgeschlossen ist. Dabei sind die Wertschöpfungskettenmodelle *Identity Preservation*, *Segregation* oder *Massenbilanz* gemäß ISO 22095:2020² anzuwenden und zu dokumentieren.

Ein Betrieb, der eine Zertifizierung nach den Kriterien „*Responsible Farming*“ anstrebt, hat mit dem Erlangen des Zertifikats die Möglichkeit, gegenüber den Empfängern der Ware, wie zuvor beschrieben, eine ökologisch und sozial verantwortliche Erzeugung nachzuweisen. Das Modul unterstützt Unternehmen dabei, Ihre Prozesse zu verbessern, Umweltauswirkungen zu reduzieren und gleichzeitig die gesellschaftlichen Bedingungen für Ihre Mitarbeiter zu verbessern.

Aus einem nicht erfüllten Zusatzkriterium ergeben sich keine Nachteile. Das heißt, dass ein nicht erfülltes freiwilliges Ziel in der REDcert²-Bewertungslogik keinen kritischen Verstoß gegen die Systemgrundsätze darstellt und auch keinen Maßnahmenplan einleitet. Stattdessen soll Unternehmen hier die Möglichkeit geboten werden, proaktiv zusätzlich erbrachte Leistungen nachweisen zu können.

¹ <https://fefac.eu/resources/professional-guidelines/>

² ISO 22095:2020 (Rückverfolgbarkeit von Lieferketten - Allgemeine Terminologie und Modelle).

3 Anforderungen an die Erzeugung nachhaltiger Biomasse

Durch die in der revidierten Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten flächenbezogenen Anforderungskriterien (Art. 29 der revidierten Richtlinie (EU) 2018/2001) soll sichergestellt werden, dass keine neuen Flächen, die für den Schutz natürlicher Lebensräume oder bedeutender Kohlenstoffbestände wichtig sind, zusätzlich für den Anbau von nachhaltiger Biomasse umgewandelt werden.

3.1 Flächen mit hohem Wert für biologische Vielfalt

Nachhaltige Biomasse kann nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt gewonnen werden, das heißt auf Flächen, die am oder nach 01. Januar 2008 einen der folgenden Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen noch diesen Status haben.

3.1.1 Primärwälder und andere bewaldete Flächen

Primärwälder und sonstige bewaldete Flächen sind Wälder, die mit einheimischen Baumarten bewachsen sind, in denen es keine deutlich sichtbaren Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und in denen die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind.

Einheimische Baumarten sind solche, die innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes an Standorten und unter klimatischen Bedingungen wachsen, an die sie durch ihre natürliche, vom Menschen unbeeinflusste Entwicklung angepasst sind.

Nicht zu einheimischen Baumarten zählen

- Baumarten, die durch menschliche Verbreitung in Gebiete eingebracht wurden, in denen sie ohne menschliche Verbreitung nicht vorkommen würden und
- Baumarten und Züchtungen, die ohne menschliche Eingriffe nicht an den Standorten oder unter den klimatischen Bedingungen vorkommen würden, selbst wenn diese Standorte oder klimatischen Bedingungen noch innerhalb des großräumigen geografischen Verbreitungsgebietes liegen.

Deutlich sichtbare Anzeichen für menschliche Aktivität sind

- wirtschaftliche Nutzung (z.B. Holzeinschlag, Rodung, Landnutzungsänderung)

- starke Zerschneidung durch Infrastrukturtrassen wie z.B. Straßen, Stromleitungen und
- Störungen der natürlichen biologischen Vielfalt (z.B. signifikantes Vorkommen von nicht einheimischen Pflanzen- und Tierarten)

Aktivitäten einer indigenen Bevölkerung sowie anderer traditionell wirtschaftender Bevölkerungsgruppen, deren Lebensgrundlage von der Nutzung von Waldprodukten abhängt und die einen geringen Einfluss auf die bewaldete Fläche haben (z.B. das Sammeln von Holz und Nicht-Holzprodukten, die Nutzung weniger Bäume sowie kleinflächiger Rodungsinseln im Rahmen tradierter Nutzungssysteme) gelten nicht als deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität, vorausgesetzt, der Einfluss auf den Wald ist gering.

3.1.2 Wälder und andere baumreiche Flächen mit hoher biologischer Vielfalt

Wälder und sonstige baumreiche Flächen mit hoher biologischer Vielfalt sind nicht degradierte, artenreiche Wald- oder baumreiche Flächen oder entsprechend von den zuständigen Behörden als wald- oder baumreiche Fläche mit hoher biologischer Vielfalt ausgewiesene Gebiete.

Biologische Vielfalt ist durch das „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ definiert als:

„Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...); dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.“

Biologische Vielfalt erschöpft sich somit nicht mit den Arten von Flora und Fauna (Tiere, höhere Pflanzen, Moose, Flechten, Pilze und Mikroorganismen) an sich. Viele Arten werden zudem weiter in Unterarten und regionale Varietäten unterschieden und teilen sich in genetisch unterschiedliche Populationen auf. Deshalb beinhaltet die biologische Vielfalt auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. Vereinfacht beschreibt die biologische Vielfalt somit die Ebenen „Vielfalt der Lebensräume“, „Vielfalt der Arten“ und „genetische Vielfalt innerhalb der Arten“.

Nicht degradierte Flächen sind solche, die nicht durch einen langfristigen Verlust biologischer Vielfalt z.B. aufgrund von Übernutzung, mechanischer Schädigung der Vegetation, Bodenerosion oder Verlust der Bodenqualität gekennzeichnet sind.

Bei artenreichen Flächen handelt es sich um:

- einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für vom Aussterben bedrohte, stark gefährdete oder gefährdete Arten im Sinne der Roten Liste gefährdeter Arten der

Internationalen Union zur Erhaltung der Natur oder im Sinne anderer Listen, die hinsichtlich der Arten oder Lebensräume einen ähnlichen Zweck verfolgen und in der nationalen Gesetzgebung festgelegt sind oder von einer zuständigen nationalen Behörde in dem Herkunftsland des Rohstoffs anerkannt werden, oder

- einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für endemische Arten oder für Arten mit begrenztem Verbreitungsgebiet oder
- einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für die innerartliche genetische Vielfalt oder
- einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für weltweit bedeutende Konzentrationen wandernder Arten oder Ansammlung bildender Arten gemäß Verordnung (EU) 1307/ 2014 oder
- ein regional oder national bedeutendes, stark bedrohtes oder einzigartiges Ökosystem.

Wald- oder baumreiche Flächen in den folgenden Regionen der Europäischen Union müssen ausnahmslos als wald- oder baumreiche Flächen mit hoher biologischer Vielfalt gelten:

- Habitats, die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind
- Habitats mit signifikanter Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten mit Bedeutung für die EU, die in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind
- Habitats mit Bedeutung für wildlebende Vogelarten, die in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind.

Flächen mit hoher biologischer Vielfalt können für die Erzeugung von Rohstoffen genutzt werden, wenn Wirtschaftsakteure Folgendes nachweisen können:

- dass die Ernte des Rohstoffs zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich ist
- dass Bewirtschaftungspraktiken kein Risiko für einen Rückgang der biologischen Vielfalt auf der Fläche darstellen

Dies kann erfolgen durch:

- Prüfung der Einhaltung der Anforderungen für Schutzgebiete durch eine Zertifizierungsstelle

- Vorlage eines amtlichen Dokumentes der für die Schutzgebiete zuständigen Behörde
- gleichlautende Bestätigung durch die zuständige Behörde im Rahmen einer Kontrolle, wobei der landwirtschaftliche Betrieb die Behörde mit dem jeweils zuständigen Ansprechpartner und die Telefonnummer benennen können muss
- Auszug aus der Ausweisung eines Schutzgebietes

Bei der Bestimmung der potenziellen Artenvielfalt von Wäldern und anderen bewaldeten Flächen muss stets ein Vorsorgeansatz verfolgt werden. Der Auditor muss beurteilen, ob eine Bewertung der biologischen Vielfalt notwendig ist. Stellt der Auditor fest, dass eine Beurteilung des Zustands von Wäldern und anderen bewaldeten Flächen erforderlich ist, muss diese von einem externen und unabhängigen Sachverständigen ohne Interessenkonflikte mit der geprüften Aktivität durchgeführt werden, der Mitglied des Auditteams sein kann. Die Bewertung und das Ergebnis müssen dann im Rahmen der Audits geprüft werden.

Die Anforderungen an die REDcert-Auditoren sowie an Experten sind ausführlich im REDcert-EU-Dokument „Systemgrundsätze für die neutrale Kontrolle“ beschrieben. Die Anforderungen bzgl. der Nachweisführung zur Überprüfung des Flächenstatus sind im REDcert-EU Dokument zur „Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“ im Kapitel zur „Verifizierung des Status von Flächen“ detailliert beschrieben.

Die Nutzung von Biomasse von Wald- oder baumreichen Flächen mit hoher biologischer Vielfalt ist erlaubt, sofern nachgewiesen wird, dass die Gewinnung dieses Rohstoffs die biologische Vielfalt nicht beeinträchtigt.

Auskünfte über den Biodiversitätsstatus können nach wie vor eingeholt werden über Informationen, die in den Flächen- und Nutzungsnachweisen des Agrarantrags hinsichtlich der Nutzungs-Codes, besondere flächenbezogene Fördermaßnahmen, Agrar- und Umweltmaßnahmen, Teilnahme am Vertragsnaturschutz oder an Naturschutzprogrammen etc. angegeben sind, sowie in weiterführenden Beantragungen bei oder Gutachten von entsprechenden behördlichen Einrichtungen wie z. B. der Oberen/Unteren Naturschutzbehörde

3.1.3 Durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesene Flächen

Naturschutzzwecken dienende Flächen sind Flächen, die durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesen worden sind, sowie Flächen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten gemäß dem 2. Unterabsatz von Artikel 29 Absatz 4 der revidierten Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkannt wurden.

In vielen Ländern werden Naturschutzzwecken dienende Flächen bezüglich ihrer Größe, ihrer Schutzfunktion und ihrer Schutzziele unterschieden. Die Anforderungen bzgl. der Nachweisführung zur Überprüfung des Flächenstatus sind im REDcert-EU Dokument „Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“ im Kapitel zur „Verifizierung des Status von Flächen“ detailliert beschrieben.

Es ist erlaubt, Biomasse auf Flächen zu erzeugen, die Naturschutzzwecken dienen, sofern nachgewiesen wird, dass die Gewinnung dieses Rohstoffs den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderläuft.

3.1.4 Für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten ausgewiesene Flächen

Ausgewiesene Flächen für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten, die in internationalen Übereinkünften anerkannt werden oder in den Verzeichnissen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur aufgeführt sind, vorbehaltlich ihrer Anerkennung gemäß dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 4 der revidierten Richtlinie (EU) 2018/2001.

Ausnahmen sind möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die Gewinnung des Rohstoffs den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderläuft.

3.1.5 Grünland mit hoher biologischer Vielfalt

Nachhaltige Biomasse darf nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die von Flächen gewonnen wurden, die größer als 1 Hektar sind und die am oder nach dem 01. Januar 2008 als Grünland mit hoher Biodiversität geschützt waren, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status noch haben oder nicht. Flächen, die kleiner als 1 Hektar sind, sind von diesem Nutzungsverbot ausgenommen.

Um den Anforderungen aus dem zu Beginn erwähnten QS-Systems und dessen Zusatzmodul *Soja^{plus}* zu entsprechen (Benchmarking), ist die Ausnahme von Flächen kleiner als 1 Hektar hinfällig. Wurden Flächen, die kleiner als 1 Hektar sind, einer Landnutzungsänderung unterzogen und sind dennoch geeignet, die Anforderungen für das QS-Modul von *Soja^{plus}* zu erfüllen, müssen diese dokumentiert werden.

Die Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1307/2014, Artikel 1, Absatz 1, definiert **Grünland** als terrestrische Ökosysteme, in denen seit mindestens fünf Jahren krautige Vegetation oder Sträucher kontinuierlich vorherrschen. Der Begriff schließt Wiesen oder Weiden ein, die der Heugewinnung dienen, nicht jedoch Flächen, die für den Anbau anderer landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzt werden und vorübergehend brachliegende Anbauflächen. „Eingriff von Menschenhand“ bezeichnet das Bewirtschaften durch Beweidung, Mahd, Schnitt, Ernte oder Abbrennen. Ausgeklammert sind zudem kontinuierlich bewaldete Gebiete gemäß Definition in Artikel 29 (Absatz 4 Buchstabe (b)) der revidierten Richtlinie (EU) 2018/2001), sofern es sich nicht um Agrarforstsysteme handelt, die Landnutzungssysteme einschließen, bei denen Bäume zusammen mit Nutzpflanzen- oder Tierproduktionssystemen in landwirtschaftlichen Strukturen bewirtschaftet werden. Das Vorherrschen von krautiger oder strauchiger Vegetation heißt, dass deren kombinierte Bodenbedeckung größer als der Überschirmungsgrad von Bäumen ist.

Natürliches Grünland mit hoher biologischer Vielfalt bezeichnet in diesem Kontext Grünland,

- dass ohne Eingriffe von Menschenhand Grünland bleiben würde und
- dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind.

Künstlich geschaffenes Grünland mit hoher biologischer Vielfalt ist Grünland, das:

- ohne Eingriffe von Menschenhand kein Grünland bleiben würde und
- nicht degradiert ist, d.h. nicht durch einen langfristigen Verlust biologischer Vielfalt z.B. aufgrund von Überweidung, mechanischer Schädigung der Vegetation, Bodenerosion oder Verlust der Bodenqualität gekennzeichnet ist, und
- artenreich ist, das heißt, es handelt sich um:

- a) einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für vom Aussterben bedrohte, stark gefährdete oder gefährdete Arten im Sinne der Roten Liste gefährdeter Arten der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur oder im Sinne anderer Listen, die hinsichtlich der Arten oder Lebensräume einen ähnlichen Zweck verfolgen und in der nationalen Gesetzgebung festgelegt sind oder von einer zuständigen nationalen Behörde in dem Herkunftsland des Rohstoffs anerkannt werden, oder
- b) einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für endemische Arten oder für Arten mit begrenztem Verbreitungsgebiet oder
- c) einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für die innerartliche genetische Vielfalt oder
- d) einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für weltweit bedeutende Konzentrationen wandernder Arten oder Ansammlung bildender Arten oder
- e) ein regional oder national bedeutendes, stark bedrohtes oder einzigartiges Ökosystem.

Als Ausnahme von der Regel ist die Ernte auf künstlich geschaffenem Grünland mit hoher Artenvielfalt zulässig, wenn überzeugende Beweise dafür vorliegen, dass die Ernte des Rohstoffs zur Erhaltung seines Status als Grünland mit hoher Artenvielfalt erforderlich ist. Wirtschaftsbeteiligte müssen nachweisen, dass die Ernte des Rohstoffs zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich ist und dass die derzeitige Art der Bewirtschaftung keine Gefahr für einen Rückgang der biologischen Vielfalt des Grünlandes darstellen. Wenn Wirtschaftsbeteiligte nicht in der Lage sind, den Nachweis zu erbringen, müssen sie nachweisen, dass ihnen von der jeweils zuständigen Behörde oder benannten Stelle die Erlaubnis erteilt wurde, den Rohstoff zu ernten, um den Status als Grünland mit hoher biologischer Vielfalt zu erhalten.

Auditoren überprüfen, ob es sich bei den Flächen um Grünland mit hoher biologischer Vielfalt im Sinne von Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe d der revidierten Richtlinie (EU) 2018/2001 handelt und ob die Flächen seit 01. Januar 2008 Grünland mit hoher biologischer Vielfalt sind oder zu irgendeinem Zeitpunkt waren.

Grünland in den folgenden geografischen Bereichen der Europäischen Union ist immer als Grünland mit hoher biologischer Vielfalt anzusehen:

- Habitats, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind
- Habitats mit signifikanter Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten mit Bedeutung für die EU, die in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind
- Habitats mit Bedeutung für wildlebende Vogelarten, die in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind.

Für sämtliche Flächen, die im Sinne obiger Definition am 01. Januar 2008 Grünland waren oder in der Zwischenzeit zu Grünland wurden, muss ermittelt werden, ob das Grünland ohne Eingriffe von Menschenhand im Fall von natürlichem Grünland mit hoher biologischer Vielfalt Grünland bleiben oder im Fall von künstlich geschaffenem Grünland mit hoher biologischer Vielfalt kein Grünland bleiben würde.

Für den Fall, dass das Grünland ohne Eingriffe von Menschenhand Grünland bleiben würde oder geblieben wäre (sofern es umgewandelt wurde) und sich in den Gebieten befindet, die in Artikel 2 der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1307/2014 aufgeführt sind, muss das Land als gegenwärtiges oder ehemaliges natürliches Grünland mit hoher biologischer Vielfalt gelten. Befindet sich derartiges Land außerhalb dieser Gebiete, muss ermittelt werden, ob seine natürliche Artenzusammensetzung sowie seine ökologischen Merkmale und Prozesse ohne menschliche Eingriffe intakt bleiben oder geblieben wären. Wenn das der Fall ist, muss das Land als gegenwärtiges oder ehemaliges natürliches Grünland mit hoher biologischer Vielfalt gelten. **Biomasse, die auf Flächen gewonnen wird, die im Januar 2008 oder danach Grünland mit großer biologischer Vielfalt waren, kann nicht für die Herstellung von nachhaltiger Biomasse verwendet werden.**

Falls das Grünland ohne Eingriffe von Menschenhand kein Grünland bleiben würde und die Ernte des Rohstoffs zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich ist, sind keine weiteren Nachweise erforderlich, um die Konformität mit Artikel 29, Absatz 3, Buchstabe (d) der revidierten Richtlinie (EU) 2018/2001 nachzuweisen. Das gilt auch dann, wenn sich das Grünland in den in Artikel 2 der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1307/2014 genannten Gebieten befindet. Künstlich geschaffenes Grünland mit hoher biologischer Vielfalt muss von der zuständigen Behörde als solches festgestellt werden.

Wenn die Ernte des Rohstoffs für die Erhaltung des Grünlandstatus nicht notwendig ist oder das Grünland in z.B. Anbaufläche umgewandelt wurde, die für die Gewinnung von Rohstoffen genutzt wird, ist zu ermitteln, ob das Grünland eine hohe biologische Vielfalt aufweist bzw. aufwies:

- Befindet sich das Land in den in Artikel 2 der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1307/2014 aufgeführten Gebieten, muss es als künstlich geschaffenes Grünland mit hoher biologischer Vielfalt gelten.
- Befindet sich das Land außerhalb dieser Gebiete, ist anhand der Kriterien in Artikel 1, Absatz (3) und (4) der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1307/2014 zu ermitteln, ob das Land degradiert und artenreich ist/war. Ist das Land nicht degradiert und artenreich oder war es dies vor der Umwandlung, muss es als künstlich geschaffenes Grünland mit hoher biologischer Vielfalt gelten. Ist oder war das Grünland künstlich geschaffenes Grünland mit hoher biologischer Vielfalt, erfüllen Rohstoffe aus diesem Gebiet nicht die Nachhaltigkeitskriterien.

Wenn Grünland bereits in Anbaufläche umgewandelt wurde, ist es nicht möglich, die Merkmale des Landes selbst zu ermitteln. Der Nachweis der Erfüllung des Kriteriums des Schutzes von Grünland mit hoher biologischer Vielfalt erfordert einiges technisches Wissen, welches über die Kompetenzen hinausgeht, die von den Auditoren erwartet werden können, die die Richtigkeit der Angaben der Marktteilnehmer überprüfen.³ Dieser Nachweis kann mit Genehmigungen oder Bescheinigungen staatlicher Fachbehörden über Änderungen des Grünlandstatus, bei deren Erteilung der Aspekt der Biodiversität berücksichtigt worden ist, geführt werden. D.h, bei der Ermittlung der möglichen biologischen Vielfalt von Grünland wird daher ein Vorsorgeansatz verfolgt. Der Auditor „muss beurteilen, ob eine Bewertung von Grünland mit hoher biologischer Vielfalt notwendig ist“. Wenn eine Bewertung notwendig ist, muss sie von einem qualifizierten unabhängigen Experten durchgeführt werden, der dies zusätzlich zum Auditor vornimmt.

Wenn Grünland bereits in Anbaufläche umgewandelt wurde und es nicht möglich ist, die Merkmale der Flächen selbst anhand von Informationen der zuständigen nationalen Behörden oder Satellitenbildern zu bewerten, so hat der Auditor diese Flächen als zum Zeitpunkt der Umstellung nicht als Grünland mit hoher biologischer Vielfalt zu betrachten.

Die Bewertung und das Ergebnis müssen dann im Rahmen der Kontrolle geprüft werden. Die Anforderungen an die REDcert Auditoren sowie an Experten sind ausführlich im REDcert-EU Dokument „Systemgrundsätze für die neutrale Kontrolle“ beschrieben.

Auskünfte über den Grünland-Status können nach wie vor eingeholt werden über Informationen, die in den Flächen- und Nutzungsnachweisen des Agrarantrags hinsichtlich der

³ Europäische Kommission, Generaldirektion für Energie: Schreiben an die freiwilligen Zertifizierungssysteme mit einer Anleitung zum Nachweis des Schutzes von Grünland mit großer biologischer Vielfalt (29.01.2015) unter: <https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/PAM%20to%20vs%20on%20HBG.pdf> (Abruf v. 30.08.2022).

Nutzungs-Codes, besondere flächenbezogene Fördermaßnahmen, Agrar- und Umweltmaßnahmen, Teilnahme am Vertragsnaturschutz oder an Naturschutzprogrammen etc. angegeben sind, sowie in weiterführenden Beantragungen bei oder Gutachten von entsprechenden behördlichen Einrichtungen wie z.B. der Oberen/Unteren Naturschutzbehörde.

Grundsätzlich sind jedoch zunächst immer die gesetzlich ausgesprochenen Umbruch- und Umwandlungsverbote (z.B. Konditionalität (ehemals Cross-Compliance) relevante Regelungen zur Dauergrünlanderhaltung; naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensraumtypen des Grünlands in FFH-Gebieten; Dauergrünlanderhaltung/Greening; naturschutzrechtlich geschützte Flächen abgegrenzt über Schutzgebietsverordnungen, etc.) zu berücksichtigen.

3.1.6 Flächen mit hohem oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand

Nachhaltige Biomasse darf nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand gewonnen werden. Das betrifft Flächen, welche nach dem Stichtag 01. Januar 2008 einen der in den folgenden Kapiteln beschriebenen Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status noch immer innehaben.

3.1.7 Feuchtgebiete

Feuchtgebiete sind Flächen, die ständig oder einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Gewinnung des Rohstoffes die Flächen denselben Status hatten wie am 01. Januar 2008.

Feuchtgebiete sind insbesondere Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend, von Süß-, Brack- oder Salzwasser bedeckt sind, einschließlich solcher Meeresgebiete, die eine Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigen.

- „Von Wasser bedeckt“ bedeutet, dass Wasser an der Oberfläche als Wasserfläche zu sehen ist.
- „Von Wasser durchtränkt“ ist der Boden, wenn er vollständig mit Wasser gesättigt ist und dadurch ebenfalls Feuchtigkeit an der Oberfläche ansteht, aber keine Wasserfläche entsteht.

- Für Flächen, die ständig von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind, ist dieser Zustand das ganze Jahr über erkennbar.
- Für Flächen, die für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind, ist dies nicht das ganze Jahr über gegeben. „Ein beträchtlicher Teil des Jahres“ bedeutet, dass die Bedeckung oder Durchtränkung mit Wasser so lange im Jahresverlauf andauert, dass die dominierenden Organismen an feuchte bzw. reduzierende Bedingungen angepasst sind. Insbesondere gilt dies für Flachwassergebiete, Küstengebiete, Sumpfbereiche, Flachmoor, Niedermoor und Moor.

Responsible Farming

Die Erhaltung des Status eines Feuchtgebietes bedeutet auch, dass dieser Zustand nicht aktiv verändert oder beeinträchtigt werden darf. Ein Auditor muss bei der jährlichen Kontrolle jegliche Statusänderung eines Feuchtgebietes, die innerhalb eines Jahres geschehen ist, nachweislich verifizieren.

3.1.8 Bewaldete Gebiete

- a) Kontinuierlich bewaldete Gebiete, d.h. Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von mehr als 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können (Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe (b) der revidierten Richtlinie (EU) 2018/2001). Flächen, die überwiegend landwirtschaftlich oder städtisch genutzt werden, sind davon ausgenommen (Mitteilung der EU-Kommission 2010/C 160/02).⁴ In diesem Zusammenhang bezieht sich der Begriff „landwirtschaftlich genutzte Flächen“ auf Baumbestände in landwirtschaftlichen Produktionssystemen wie Obstbaumpflanzungen, Ölpalmenpflanzungen und Agrarforstsystemen, bei denen Pflanzen unter einer Beschirmung angebaut werden.
- b) Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von 10 bis 30 % (so genannten „unterbewaldeten Gebieten“) oder Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Fläche vor und nach der Umwandlung einen solchen Kohlenstoffbestand hat, dass unter Anwendung der in Anhang V Teil C der revidierten Richtlinie (EU) 2018/2001 beschriebenen Methode die in Absatz 10 dieses Artikels der

⁴ In diesem Zusammenhang bezieht sich der Begriff „landwirtschaftlich genutzte Flächen“ auf Baumbestände in landwirtschaftlichen Produktionssystemen wie Obstbaumpflanzungen, Ölpalmenpflanzungen und Agrarforstsystemen, bei denen Pflanzen unter einer Beschirmung angebaut werden (Mitteilung der Kommission 2010/C 160/02).

revidierten Richtlinie (EU) 2018/2001 genannten Bedingungen erfüllt wären (Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe c).

Der Überschirmungsgrad ist das Maß der Überschirmung einer Bestandsfläche durch die Baumkronen einer Bestandsschicht. Die Überschirmung eines Baums entspricht seiner Kronenausdehnung. Die Kronenausdehnung kann geschätzt oder gemessen werden. Bei der Bestimmung des Überschirmungsgrads eines Bestandes in Prozent ist die senkrechte Projektion aller Baumkronen heranzuziehen.

Der Status von bewaldeten Flächen schließt alle Entwicklungs- und Altersstadien ein. Dabei kann es vorkommen, dass die Überschirmung zeitweise weniger als 10 oder 30 % beträgt, etwa bei forstwirtschaftlicher Nutzung oder in Folge von Naturkatastrophen (z.B. Sturmwurf). Dies ändert jedoch nicht den Status der Fläche als bewaldete Fläche, solange innerhalb einer vertretbaren Zeit eine Aufforstung oder eine natürliche Verjüngung sichergestellt ist.

Der prozentuale Überschirmungsgrad bezeichnet den mittleren Überschirmungsgrad einer Waldfläche und bezieht sich auf eine Fläche mit einer homogenen Überschirmung. Hat eine Fläche messbar verschiedene Überschirmungsgrade, muss sie zur Ermittlung des mittleren Überschirmungsgrades in Teilflächen mit jeweils homogenen Überschirmungsgraden aufgeteilt werden. Aus den Überschirmungsgraden der Teilflächen wird der mittlere Überschirmungsgrad abgeleitet.

Bewaldete Gebiete sind in ihrer Gesamtgröße zu verstehen, unabhängig davon, wie viel dieser bewaldeten Fläche innerhalb der Betriebsflächen oder Anbauflächen liegt. Entsprechend gilt die Gesamtfläche als Maßstab für die hier genannten Schwellenwerte für den Überschirmungsgrad von 10 % (Unterabsatz b. – unterbewaldet) bzw. 30 % (Unterabsatz a. – kontinuierlich bewaldet). Ist diese Gesamtfläche der bewaldeten Fläche größer als ein Hektar und ist diese Gesamtfläche mit mehr als fünf Meter hohen Bäumen bestanden, dann gilt die Fläche und auch jeder Teil, der innerhalb einer Betriebsfläche oder Anbaufläche liegt, als bewaldetes Gebiet. Auch wenn nur 0,5 ha der bewaldeten Fläche innerhalb der Betriebsfläche liegen, müssen diese 0,5 ha wie die Gesamtfläche als bewaldetes Gebiet eingestuft werden.

Eine Umwandlung in ein kontinuierlich bewaldetes Gebiet ist nicht zulässig, selbst wenn nationale Regelungen dies zulassen.

Kurzumtriebsplantagen unterliegen nicht der Regelung nach Artikel 29 Absatz 4 Buchstaben (b) und (c) der revidierten Richtlinie (EU) 2018/2001, da sie zu den Dauerkulturen

gerechnet werden und damit Teil der landwirtschaftlichen Fläche sind, es sei denn, sie sind im Herkunftsland gesetzlich anders definiert.

Die Bestimmungen dieses Absatzes der revidierten Richtlinie (EU) 2018/2001 (Art. 29 Abs. 4 Buchstaben (a) bis (c)) finden keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Gewinnung des Rohstoffs die Flächen denselben Status hatten wie im Januar 2008.

3.1.9 Flächen, die im Januar 2008 Torfmoore waren

Nachhaltige Biomasse darf nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die am oder nach dem 01. Januar 2008 Torfmoor waren.

Eine Ausnahme ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass

- die Flächen am 01. Januar 2008 vollständig entwässert waren oder
- die Flächen seit 01. Januar 2008 nicht entwässert wurden.

Dies bedeutet, dass im Falle eines am 01. Januar 2008 teilweise entwässerten Torfmoores eine spätere, tiefere Entwässerung von Flächen, die noch nicht bereits vollständig entwässert waren, einen Verstoß gegen das Kriterium darstellen würde⁵.

Torf selbst wird nicht als Biomasse angesehen.

Torfmoorböden sind Böden, die bis 60 cm Tiefe diagnostische Horizonte mit organischem Material (Torfsubstrat) von kumulativ mindestens 30 cm Mächtigkeit aufweisen. Das organische Material hat mindestens 20 Massenprozent organischen Kohlenstoff im Feinboden.

Unter Entwässerung versteht man eine Absenkung des mittleren jährlichen Wasserniveaus aufgrund eines erhöhten Wasserverlusts oder einer reduzierten Wasserzufuhr als Ergebnis menschlicher Aktivitäten oder Installationen, sowohl innerhalb als auch außerhalb einer Fläche.

Torfmoorböden, die vor dem Stichtermin bereits ackerbaulich genutzt wurden, dürfen für den Biomasseanbau verwendet werden, sofern nachgewiesen wird, dass Anbau und Ernte dieses Rohstoffs keine Entwässerung von Flächen erfordert haben, die vorher nicht entwässert waren.

⁵ Mitteilung der Kommission 2010/C 160/02

4 Betriebliches Management

Die Förderleitlinien der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Gemeinschaft wurden für die marktbezogenen Ausgaben und Direktbeihilfen sowie für die Entwicklung des ländlichen Raums erlassen. Die Ziele der GAP sind sowohl wirtschaftlicher wie auch sozialer Art. Da sich diese vertraglich festgelegten Ziele nicht gleichzeitig in gleichem Maße erfüllen lassen, verfügt der Gesetzgeber über einen beträchtlichen Ermessensspielraum zur Umsetzung aktueller politischer Prioritäten. Mit beispielsweise der Agenda 2000 und dem Greening wurden zusätzlich Themen wie Politik für den ländlichen Raum, Förderung von Umweltmaßnahmen und Lebensmittelsicherheit, Konditionalität und Modulation bei Prämienzahlungen, obligatorische Anbaudiversifizierung, Dauergrünland-Erhalt und Flächennutzung im Umweltinteresse verstärkt.

Zentrales Förderinstrument bei der Umsetzung der gemeinsamen EU-Schwerpunkte zur Entwicklung ländlicher Regionen ist der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Landwirtschaftliche Erzeuger, die den Konditionalität-Anforderungen (ehemals Cross-Compliance-Anforderungen) unterliegen und Fördermittel (Direktzahlungen) beantragen, müssen Vorschriften zu Umwelt- und Tierschutz sowie Lebens- und Futtermittelsicherheit, Regelungen zu Bodenschutz, Wasserrecht und eine „Mindestpflege für Flächen“ beachten. Die Konditionalität-Regelung (ehemals Cross-Compliance-Regelung) umfasst in allen EU-Mitgliedstaaten:

- Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB), entnommen aus insgesamt 13 für landwirtschaftliche Erzeuger einschlägigen europäischen Rechtsakten (Richtlinien und Verordnungen) im Bereichen Umweltschutz, Lebens- und Futtermittelsicherheit, Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, Tierseuchenbekämpfung, Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie Tierschutz.
- Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ): hierzu zählen neun Standards, mit denen unter anderem die Bodenerosion reduziert, die Beseitigung von Landschaftselementen verhindert, aus der Erzeugung genommene Flächen begrünt und Gewässer geschützt werden sollen.
- Konditionalität/Greening-Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland.

Die Einhaltung dieser Auflagen wird von den fachlich zuständigen Behörden (z.B. Veterinärämter, Naturschutzbehörden) oder Zahlstellen vor Ort über die Stichprobe von Zahlungsempfänger kontrolliert.

Ein Erzeuger hat viele Einflussfaktoren zu berücksichtigen, um eine langfristige Bewirtschaftung betreiben zu können. Veränderungen in der Politik, von Verordnungen und von Marktanforderungen sowie der Wirtschaftlichkeit des Betriebes (Kapital, Gebäude, Technologien, Land, Tiere) können solche Einflussfaktoren sein. Eine geplante Betriebsführung sollte mindestens die Bereiche Finanzen, Investitionen, Vermarktung, Fruchtfolge (Düngemittel-, Pflanzenschutzmittel-, Maschineneinsatz etc.), Risikoabschätzung (Naturereignisse, Preisschwankungen, Vorschriftenänderungen etc.) und Arbeitsaufkommens (Buchführung, Antragswesen, Weiterbildung, Beratung, Kontrollen, Sonderarbeiten etc.) abdecken.

Durch die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Aufzeichnungen wird ein organisiertes landwirtschaftliches System geführt, in dem der jeweilige Zu- und Abgang der Betriebsmittel und der Betriebsausstattung dokumentiert wird. Dies kann auch als Inventar betrachtet werden.

Responsible Farming	Der Erzeuger und seine Angestellten sind sich der Gesundheits- und Sicherheitsaspekte des Betriebs bewusst. Relevante Gesundheits- und Sicherheitsrisiken werden im Rahmen des betrieblichen Monitorings identifiziert und es werden Verfahren zur Bewältigung dieser Risiken durchgeführt.
----------------------------	---

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wird regelmäßig eine Schulung für sämtliche Mitarbeiter des Betriebs angeboten.

Nicht Konditionalität-Betriebe (ehemals Cross-Compliance) müssen die Erfüllung der vorstehenden Konditionalität-Anforderungen eigenständig im Rahmen des REDcert² Zertifizierungsverfahrens nachweisen.

Responsible Farming	Sämtliche auf dem Betrieb genutzten Maschinen und landwirtschaftliche Geräte werden regelmäßig geprüft und gewartet.
	Die Kontaktdaten für Notfälle sind auf dem Betrieb verfügbar und leicht zugänglich in einem Notfallplan festgehalten. Erste-Hilfe-Kästen sind an allen ständigen Standorten und in der Nähe der Felder vorhanden. Medizinische Behandlung wird unverzüglich geleistet.

Der Erzeuger hat entsprechende Verträge über den Kauf seines Produkts, in denen die Spezifikation, Preis, Menge und Zahlungsbedingungen berücksichtigt sind. Die Vertragsvereinbarungen sollten für beide Seiten vorteilhaft sein und auf Grundlage realistischer Prognosen der jeweiligen Vegetationsperiode gebildet worden sein. Alternativ kann die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft oder ähnlichen Organisation nachgewiesen werden.

Responsible
Farming

Der Erzeuger stellt sicher, dass der Arbeitsplatz stets sicher und frei von gesundheitlichen Risikofaktoren ist. Dies beinhaltet zumindest Zugang zu Trinkwasser, Sanitäranlagen und bei Bedarf das Bereitstellen einer geeigneten Schutzausrüstung.

4.1 Ökologisch verantwortungsbewusste Biomasseerzeugung

Erzeugerbetriebe müssen ihre Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand halten und sicherstellen, dass kein wesentlicher Rückgang oder eine Umwidmung von Dauergrünland stattfindet. Hierzu gehört insbesondere die Zerstörung von natürlichen Lebensräumen durch Siedlungsbau oder Einrichtungen mit außergewöhnlichem Flächenverbrauch, aber auch die Unterbindung von unerwünschter Vegetation auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im REDcert²-System muss daher sichergestellt werden, dass die Biomasse – inklusive der Bereitstellung von Ernterückständen und sonstigen landwirtschaftlichen Reststoffen – ökologisch verantwortungsvoll erfolgt.

Ökologisch verantwortungsbewusste Biomasse-Erzeugung heißt:

- Bewirtschaftung nach Maßgabe der Anforderungen der GAP-Richtlinien (Gemeinsame Agrarpolitik)
- Erhaltung des Bodens in „gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“

REDcert bezieht sich mit den Maßgaben der GAP-Richtlinien auf die Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 (vormals 1307/2013), in der Direktzahlungen an Landwirte im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (auch als „GAP-Konditionalität“ ehemals „Cross-Compliance Kriterien“ bezeichnet) geregelt werden. Vorgaben zur umweltverträglichen Biomasseproduktion finden sich in der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, Anhang III (vormals Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Anhang II).

Darüber hinaus sind im REDcert² -System die Grundsätze der guten fachlichen Praxis („Good Agricultural Practise“) und Standards zur Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu beachten. Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource.

Die Anforderungen des REDcert² -Systems an eine ökologisch verantwortungsvolle Biomasse-Erzeugung gelten explizit auch für Ernterückstände und sonstige landwirtschaftliche Reststoffe. Werden landwirtschaftliche Abfälle oder Reststoffe geerntet, muss der Biomasseerzeuger sicherstellen, dass keine negativen Auswirkungen auf die Bodenqualität und den Kohlenstoffspeicher im Boden entstehen.

Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, dass

- die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird
- Bodenverdichtungen, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den zur landwirtschaftlichen Bodennutzung eingesetzten Geräten verursachten Bodendrucks, so weit wie möglich vermieden werden,
- Bodenabträge durch eine standortangepasste Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung, möglichst vermieden werden,
- naturbetonte Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten bleiben,
- die biologische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung erhalten oder gefördert wird,
- der standorttypische Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz oder durch Reduzierung der Bearbeitungsintensität erhalten wird und
- die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepasst zu erfolgen hat

4.2 Schutz von Grundwasservorkommen

Erzeuger dürfen keine schädlichen Substanzen im Sinne von Anhang I der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen und Verschlechterungen und Anhang II Teil B der Richtlinie 2014/80/EU der Kommission vom 20. Juni 2014 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen und Verschlechterungen in das Grundwasser einleiten. In der landwirtschaftlichen Produktion betrifft dies vorrangig Substanzen wie Produkte auf Mineralölbasis und Pestizide, die explizit toxische organisch-chemische Substanzen bzw. Substanzen mit biologischem Gefährdungspotential enthalten. Dies schließt auch die unter Kapitel 5.6. aufgeführten Anforderungen ein.

Responsible Farming

Sofern Kraftstofflager vorhanden sind oder eine Lagerung von gefährlichen Stoffen erfolgt, müssen diese so konzipiert sein bzw. gelagert werden, dass sie sicher und geschützt sind und das Risiko einer Kontamination von Boden und Grundwasser gemäß den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien verhindert wird.

Zudem müssen Erzeuger die indirekte Einleitung der schädlichen Substanzen im Sinne von Anhang I der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen und Verschlechterungen sowie Anhang II Teil B der Richtlinie 2014/80/EU der Kommission vom 20. Juni 2014 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen und Verschlechterungen in das Grundwasser verhindern. Sie müssen daher über geeignete Einrichtungen zur Lagerung von und zum Umgang mit Gülle oder anderen Exkrementen aus landwirtschaftlicher Tierhaltung sowie Silage verfügen, die frei von Risiken hinsichtlich des Auslaufs oder der Sickerverluste sind. Sollten nationale Vorschriften gelten (z.B., dass diese Einrichtungen behördlich zugelassen sein müssen), sind diese zu erfüllen.

Die Entsorgung, Verwendung oder Lagerung dieser Arten von Substanzen hat unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen zu erfolgen.

4.3 Wasserschutz und -wirtschaft

Zusätzlich zu den unter Kapitel 4.2 genannten Anforderungen müssen die vorhandenen Wasserressourcen richtig bewirtschaftet werden. Wasser ist grundsätzlich vor jedweder Verschmutzung zu schützen und sein natürliches Vorkommen zu bewahren, so dass ausreichend Wasser für die Bedürfnisse von Menschen, Tieren und Pflanzen (in dieser Reihenfolge) zur Verfügung steht.

Responsible Farming	Entlang natürlicher Wasserläufe müssen Erosionsschutzstreifen eingerichtet werden, in denen die Produktion in Bezug auf Bodenbearbeitung sowie Düngemittel- und Pestizideinsatz weniger intensiv ist. Jeder Hinweis auf eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers ist den örtlichen Behörden zu melden und in Zusammenarbeit mit Ihnen zu überwachen.
----------------------------	--

4.4 Bewässerungsmanagement

Responsible Farming	Die rechtlichen Erwartungen an das Bewässerungsmanagement eines Biomasseerzeugers sind Bestandteil der Konditionalitäten-Anforderungen, die durch den Erzeuger zu erfüllen sind. Den rechtlichen Rahmen bildet z.B. in Deutschland das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, kurz: WHG) und auf europäischer Ebene die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie).
----------------------------	---

Eine optimierte Bewässerung bestimmt die Häufigkeit und Dauer der Bewässerung und stellt sicher, dass die richtige Wassermenge zum richtigen Zeitpunkt ausgebracht wird.

Ein **Wassernutzungsplan**, der mindestens einmal im Jahr aktualisiert und schriftlich festgelegt wird, ist vom Erzeuger u.a. festzuhalten

- die Wasserverfügbarkeit- (über „Entleerungs“-Vermeidung, Nutzerkooperationen, Wasserressourcen-Diversifizierung) sowie der Wasserverbrauch zu optimieren.
- eine Wasserverschmutzung und die Entstehung von Abwasser zu vermeiden.
- Nachweise, dass der Betrieb den Nutzen des verwendeten Wassers maximiert
- Nachweise, dass die Wasserverfügbarkeit in der Umgebung nicht beeinträchtigt wird
- Nachweis, dass Ökosystemen kein Wasser entnommen wird, welches für deren gesundes funktionieren benötigt wird
- Nachweis, dass die verwendete Bewässerungsmethode am besten für die Kultur geeignet ist
- Nachweis über die Wartung des Bewässerungssystems
- Wenn Regenwasser genutzt wird, müssen auch Maßnahmen zur Optimierung der Nutzung im Rahmen des Bewässerungsmanagements getroffen werden

Dies kann beispielsweise durch landwirtschaftliche Praktiken erreicht werden, die die Wasserrückhaltefähigkeit des Bodens verbessern und den Abfluss von Regenwasser minimieren. Der Erzeuger ergreift Maßnahmen, um überschüssiges Regenwasser zu sammeln, sofern die örtlichen Witterungsbedingungen dies zulassen. Dies kann z.B. durch Regenwassersammelsysteme auf den Dächern landwirtschaftlicher Gebäude erfolgen.

Für Grauwasser, das im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit anfällt, sollte im Hinblick auf eine optimierte Wassernutzung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien eine mögliche Wiederverwendung in Betracht gezogen werden. Recyceltes Grauwasser kann z.B. zur Bewässerung von Kulturpflanzen, als Trinkwasser für Nutztiere, zum Waschen von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten, als Toilettenspülwasser oder zum Befeuchten von Gehwegen verwendet werden.

4.5 Düngemittleinsatz

Die „Gute landwirtschaftliche Praxis“ beinhaltet Regeln für den verantwortlichen Umgang mit und die Anwendung von Düngemitteln aller Art. Besonderes Augenmerk ist auf Düngemittel mit einem hohen Stickstoffgehalt zu richten, da sie negative Auswirkungen auf die Grund- und Oberflächenwasserqualität (Nitrat-/Ammoniumbelastung) sowie Treibhausgasemissionen (NH_4 und NO_2) haben können.

Anbaubetriebe müssen daher Verfahren anwenden, die – unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten ihrer Anbauregion und der jeweiligen Fruchtart – das Risiko einer Nitratauswaschung reduzieren. Das sind u.a.:

- Berücksichtigung von Zeiträumen mit Ausbringungsverboten
- keine Ausbringung von Düngemitteln auf Boden mit starkem Gefälle
- keine Ausbringung von Düngemitteln auf wassergesättigten, gefrorenen oder verschneiten Flächen
- Erstellung einer Nährstoffbilanz unter Berücksichtigung von Ein- und Austrag der Nährstoffe (Eintrag = jede Art von Düngemitteln; Nährstoffaustrag = alles, was geerntet wird, einschließlich Stroh und Nebenprodukten) oder die Dokumentation der tatsächlich ausgebrachten Dünge- bzw. Nährstoffmengen.
- Aufwendung von Sorgfalt bei der Ausbringung von Düngemitteln im Einzugsbereich von Gewässern und Wasserläufen, z.B. durch gänzlichen Verzicht oder reduzierte Ausbringmengen
- Berechnung und Vorhaltung der benötigten Lagerkapazität und Einrichtung von Güllelagerstätten
- Aufbewahrung mineralischer Düngemittel in geeigneten Lagerstätten (abgedeckt, trocken, sauber)
- Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung von Wasserverunreinigungen durch Auslaufen und Einsickern von Flüssigkeiten, die Gülle oder Sickersäfte von gelagertem Pflanzenmaterial (z.B. Silage) enthält, in das Grund- und Oberflächenwasser
- Anwendung geeigneter Verfahren für die Ausbringung chemischer und organischer Dünger, die mögliche Nitrat-Auswaschungen ins Wasser in Relation zur aufgewendeten Menge und Qualität des Düngers auf ein akzeptables Maß reduzieren
- Aufbewahrung organischer und mineralischer Düngemittel in geeigneten Bereichen oder Lagerstätten (in der Regel abgedeckt, trocken, sauber)

- In Gebieten die an Schutzgebiete angrenzen, werden Maßnahmen zum Schutz natürlicher Lebensräume getroffen. Dies können z.B. Pufferzonen oder eine weniger intensive Bewirtschaftung der unmittelbar angrenzenden Flächen sein

Zudem ist sicherzustellen, dass alle mit der Ausbringung von Düngemitteln betrauten Mitarbeiter über die notwendige Sachkunde verfügen. Der Erzeuger führt eine Dokumentation über die aufgewendeten Düngemittel und deren Ausbringungstermin. Düngemittel werden vorzugsweise in der Originalverpackung aufbewahrt und gelagert und sind entsprechend zu kennzeichnen. Es wird ein Bestandsverzeichnis über die zugekauften und verwendeten Düngemittel geführt.

4.6 Verwendung von Klärschlamm

Die Verwendung von Klärschlämmen im Sinne von Artikel 2 a) der Richtlinie 86/278/EWG des Rates als Düngemittel ist grundsätzlich verboten, soweit nicht nationale Vorschriften seine Verwendung in Übereinstimmung mit der genannten Richtlinie ausdrücklich zulassen und regeln.

Soweit die Verwendung von Klärschlamm zugelassen ist, sind die Anforderungen an die Dokumentation und Nachweisführung die gleichen wie bei der Anwendung von sonstigen Düngemitteln. Darüber hinaus ist der Nachweis über die offizielle Berechtigung zur Klärschlammausbringung zu führen.

4.7 Umgang und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Responsible Farming	Der Umgang mit und die Anwendung von nicht amtlich für die betreffende Kultur zugelassenen und registrierten Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Das schließt ausdrücklich auch lokale und zeitlich begrenzte Anwendungsverbote – z.B. in Gebieten mit Schutzauflagen oder bei bereits aufgetretenen „Störfällen“ – ein. Der Erzeuger stellt sicher, dass die Anwendung der Pflanzenschutzmittel im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgt.
	Erzeuger dürfen keine Chemikalien, die im Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe aufgeführt sind, anwenden. Die Verwendung von Chemikalien in Pflanzenschutzmitteln, die in den Listen der WHO-Klassen 1a und 1b aufgeführt sind, ist unzulässig. Chemikalien, die in Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens aufgeführt sind (Liste der PEP-Programme (Prior

Informed Consent) des UNEP), sind zu vermeiden, und Alternativen, sofern am Markt verfügbar, sind zu erwägen.

Ein Ausstiegsszenario aus der Anwendung von zu vermeidenden Chemikalien muss vorhanden sein, so dass sichergestellt wird, dass bis Januar 2023 keiner dieser Stoffe mehr verwendet wird. In Fällen, in denen es keine Alternativen zu einem dieser chemischen Wirkstoffe gibt, muss ein externer Gutachter herangezogen werden, der eine Bewertung vornimmt. Diese Bewertung muss von einem unabhängigen Experten vorgenommen werden, der über das genügende Fachwissen verfügt. Einige der Chemikalien der WHO-Klassen 1a und 1b fallen nicht unter die derzeitige EU-Gesetzgebung. Die Einhaltung dieser Anforderungen gilt auch für Erzeuger, die Cross-Compliance pflichtig sind. Bei der Anwendung der Pflanzenschutzmittel sind die spezifischen Herstellerhinweise zu beachten.

Responsible Farming

Zudem werden Aufzeichnungen über die eingesetzten Pflanzenschutzmittel und deren Aufwandmenge sowie Ausbringungstermin geführt. Das schließt die Überwachung auf eine bestimmte Pflanzenkrankheit sowie die Häufigkeit ihres Auftretens ein.

Die Herkunft von Pflanzenschutzmittel muss rückverfolgbar dokumentiert werden (Lieferscheine, Rechnungen o.ä.). Der Erzeuger stellt sicher, dass alle, mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmittel betrauten Mitarbeiter, über die notwendige Sachkunde für die jeweilige Tätigkeit verfügen. Jeder, der mit Pflanzenschutzmitteln umgeht, muss zudem über eine geeignete persönliche Schutzausrüstung verfügen, die durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird. Er muss im Hinblick auf die genaue Dosierung und gleichmäßige Verteilung der Mittel über geeignete Ausrüstung verfügen, welche darüber hinaus die notwendige Arbeitssicherheit gewährleistet. Es muss ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Kalibrierung dieser Ausrüstung existieren.

Reste von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln oder Mitteln, die sich auch nach dem Auslaufen der Zulassung noch im Besitz des Anbaubetriebs befinden, dürfen nicht zum Zweck der Entledigung/Entsorgung ausgebracht werden. Vielmehr müssen sie ebenso wie die Verpackungsmittel von Pflanzenschutzmitteln den dafür vorgesehenen und zugelassenen Entsorgungseinrichtungen oder dem in der Regel zur Rücknahme verpflichteten Hersteller zum Zwecke der Entsorgung zugeführt werden.

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nach guter fachlicher Praxis zu verfahren. Zudem müssen die Maßnahmen der zuständigen Behörden bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln berücksichtigt werden. Ein Verstoß gegen diese Anordnung kann gegebenenfalls mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Anforderungen an die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz gelten grundsätzlich für alle Wirtschaftsweisen (z.B. konventioneller, integrierter oder ökologischer Landbau).

Die gute fachliche Praxis (GfP) im Pflanzenschutz wird als ein Gesamtpaket der Handlungsanforderungen an diejenigen, die Pflanzenschutzmaßnahmen durchführen, verstanden.

Es werden ebenso Forderungen der Gesellschaft und Forderungen bezogen auf den Verbraucherschutz wie auch wissenschaftliche Erkenntnisse, u. a. in den Bereichen der Hygiene, der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie des Schutzes bestimmter angrenzender Flächen, berücksichtigt. Besonders hervorzuheben ist zudem die Dokumentation der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Diese Handlungsanforderungen sind eine Ergänzung zu den bereits bestehenden rechtlichen Regelungen wie z.B. bezüglich der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, der Prüfung von Pflanzenschutzgeräten und eines Sachkundenachweises. Für Personen, die mit Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln oder Gefahrstoffen arbeiten, werden angemessene Einrichtungen zur Verfügung gestellt, um sich im Falle eines Kontaktes reinigen zu können. Dazu zählen zum Beispiel Zugang zu Wasser und Seife, Umkleidemöglichkeiten, Notduschen oder Augenwaschstationen.

Die Richtlinie 2009/128/EG (Pflanzenschutzrahmenrichtlinie) bietet den Rahmen für eine nachhaltige Verwendung von Pestiziden. Anhang III dieser Richtlinie

- verweist u.a. auf Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung von Schadorganismen und zur Entscheidungsfindung, ob und wann Pflanzenschutzmaßnahmen angewendet werden sollen und
- fordert u.a., dass eingesetzte Pflanzenschutzmittel so zielartenspezifisch wie möglich und mit dem geringsten Risiko auf Nebenwirkungen eingesetzt und auf das notwendige Maß begrenzt werden (Anwendung von Resistenzvermeidungsstrategien).

Laut Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz, kurz: PflSchG) darf Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Hierzu gehört auch der integrierte Pflanzenschutz, der als eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer

Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt, definiert wird. Insbesondere ist dabei die Gefährdung für Mensch, Tier, Biodiversität der Pflanzen, der Wasser- und Luftqualität auf ein Minimum zu reduzieren.

Responsible Farming	<p>Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmittel ist zusätzlich darauf zu achten, dass diese in einem Umkreis von 30 Metern (oder geringer, wenn dies in den nationalen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist) von bewohnten Gebieten oder Gewässern nicht ausgebracht werden dürfen. Weitere Vorsichtsmaßnahmen werden getroffen, um zu verhindern, dass Menschen in kürzlich behandelte Gebiete gelangen. Die Ausbringung von Pestiziden aus der Luft wird so durchgeführt, dass sie keine Auswirkungen auf bewohnte Gebiete und Gewässer hat. Vor jeder Ausbringung aus der Luft werden die Anwohner im Umkreis von 500 m (oder geringer, wenn dies in den nationalen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist) von der geplanten Ausbringung unterrichtet. Die Ausbringung von Pestiziden der WHO-Klassen 1a, 1b und I2 aus der Luft in einem Umkreis von 500 m (oder geringer, wenn dies in der nationalen Gesetzgebung vorgeschrieben ist) von bewohnten Gebieten oder Gewässern ist verboten.</p>
----------------------------	--

Eine Orientierung auf europäischer Ebene bzw. gültiges europäisches Recht findet sich in der Richtlinie 2009/128/EG in Artikel 12 & 9.

4.8 Integrierter Pflanzenschutz

Responsible Farming	<p>Ein weiterer bedeutender Aspekt der „Guten landwirtschaftlichen Praxis“ ist der „Integrierte Pflanzenschutz“. Ziel ist dabei die Sicherstellung sicherer und qualitativ hochwertiger Produkte bei Reduzierung der Pflanzenschutzmittelaufwendungen auf das unverzichtbare Minimum. Erreichen lässt sich dies durch verschiedene Präventivmaßnahmen. Es setzt die kontinuierliche Überwachung und Analyse aller Bedingungen voraus, die Einfluss auf das Pflanzenwachstum haben. Anbaubetriebe müssen Nachweise über ihre Aktivitäten im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes bereithalten und ihre spezifischen Produktionsprozesse diesbezüglich bewerten können.</p>
----------------------------	--

4.9 Saat-/und Pflanzgutverwendung

Neben der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 fordern weitere Richtlinien und Verordnungen, dass die Rückverfolgbarkeit von erzeugter und verarbeiteter Biomasse über alle Stufen der Herstellung und Lieferung von Lebens- und Futtermitteln gewährleistet sein muss.

Der Biomasseerzeuger muss daher Aufzeichnungen über das von ihm verwendete Saat-/Pflanzgut führen, aus denen Sortenname, Lieferant, Produktionsfläche, Aussaat-/Pflanzdatum und ausgebrachte Saat-/Pflanzgutmenge je Fläche hervorgehen. Er sollte sicherstellen, dass das Saat-/Pflanzgut bis zum Ort der Saat-/Pflanzgutvermehrung zurückverfolgt werden kann. Diese Anforderung ist z.B. bei zertifiziertem Saat -/ Pflanzgut gegeben.

Responsible Farming

Der Auswahl des Saat-/Pflanzgutes sollte eine Informationsbeschaffung z.B. über Sortenresistenz/-toleranz gegenüber verbreiteten/wirtschaftlich bedeutenden Schädlingen und Krankheiten, Boden- und Fruchtfolgeansprüche, Düngemittel- und Wasserbedarf, Ertragserwartungen, Auswirkungen auf benachbarte Anbauflächen usw. vorausgegangen sein.

Der Erzeuger ergreift Maßnahmen, um die Vermischung oder Verunreinigung von genetisch veränderten Organismen (GVO) mit konventionellem Material zu verhindern, wenn GVO-Material im Betrieb verwendet wird. Dabei sind die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Vorgaben der Saatguthersteller einzuhalten. Der Erzeuger kann nachweisen, dass geeignete Pufferzonen zwischen konventionellen und GVO-Kulturen eingehalten werden. Saatgut, Erntegut und Vermehrungsmaterial werden gemäß den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien getrennt gelagert.

Wenn Pflanzgut erzeugt wird, weist der Erzeuger spezielle Bereiche aus, um das Pflanzgut während der Abhärtungsphase zu schützen. Pflanzgut ist anfälliger für Witterungsstress sowie Schädlings- und Krankheitsbefall und sollte daher getrennt von anderen Kulturen angebaut werden, um eine mögliche Kreuzkontamination zu vermeiden.

Der Erzeuger berücksichtigt die optimale Aussaatmenge und den optimalen Pflanzabstand in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und der gewählten Kultur. Er verfügt über eine Strategie zur Bestimmung der optimalen Saatmenge oder Pflanzenpopulation. Diese Strategie kann z.B. auf Erfahrungswerten des Erzeugers beruhen.

4.10 Bodenbewirtschaftung

Responsible Farming	<p>Die Mitgliedstaaten haben laut Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 sicher zu stellen, dass alle landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) erhalten bleiben. Es werden hier beispielsweise geeignete Maßnahmen bzw. ein geeigneter Maschineneinsatz zur Erhaltung der Bodenstruktur als weitgefaste Forderungen angeführt. Die Umsetzung dieser Forderungen kann beispielsweise durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ das Vermeiden von intensiver Flächennutzung (Viehbesatz)/Feldüberfahrten bei feuchter bzw. nasser Witterung, ➤ die Minimierung von intensiver Flächennutzung (Viehbesatz)/Feldüberfahrten, ➤ die Verwendung von Niederdruckreifen, ➤ das Vermeiden „der übermäßigen Nutzung von Fahrgassen“ <p>erfolgen.</p>
----------------------------	--

Gestützt auf die Verordnung haben die Mitgliedsstaaten auf nationaler oder regionaler Ebene entsprechende Mindestanforderungen festzulegen. Z.B. sind in Deutschland im Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz, kurz: BBodSchG) in § 17 (Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft) Grundsätze bezogen auf die Bodenbewirtschaftung formuliert. Diese Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind in der Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahllungen (Agrarzahllungen-Verpflichtungen-Verordnung, kurz: AgrarZahlVerpflV) im Sinne von Artikel 93 Konditionalität-Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik geregelt.

4.11 Verhütung von Bodenerosion

Bodenerosion wird als Bodenabtrag verstanden, der durch erosive Niederschläge oder Wind und durch die Landnutzung des Menschen mehr oder weniger beeinflusst wird. Sie führt zu Ablösung, Transport und Akkumulation von Bodenpartikeln und daran gebundener Nähr- und Schadstoffe. Neben den negativen Auswirkungen der Bodenverlagerung hinsichtlich Bodenfunktionen und Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche können durch

Stoffaus- und -einträge Folgen für benachbarte und entfernte Gewässer und Biotope auftreten.

Erzeuger müssen ihre Flächen durch geeignete Maßnahmen vor Bodenerosion schützen. „Gute landwirtschaftliche Praxis“ umfasst verschiedene Maßnahmen zur Verhinderung von Erosion. Hierzu sind

- eine grundsätzliche Bewertung der Ackerflächen hinsichtlich ihrer potenziellen Erosionsgefährdung, die aus Hanglänge, Hangneigung, Bodenart, Bodenbedeckung (Bestellverfahren, Fruchtfolge) sowie insbesondere aus Erfahrungswerten abgeleitet werden kann (die zu ermittelnde (z.B. mittels Bodenabtragungsgleichung) potenzielle Bodenerosion darf jedoch nicht mit dem tatsächlichen Bodenabtrag gleichgesetzt werden), sowie
- daraus abgeleitete Vorsorgemaßnahmen, die nach der Einschätzung der potenziellen Gefährdung auszurichten sind, erforderlich.

Die Herausforderung dabei besteht in der Erhaltung der natürlichen Bodenstruktur bei gleichzeitiger Reduktion von Erosionsrisiken infolge von Wind oder Wasser durch Verkürzung der Zeiträume, in denen die Böden (zwangsläufig) offen liegen. Flächen mit einem spezifisch höheren Erosionsrisiko sollten identifiziert und besonders beobachtet werden. Besonderes Augenmerk sollte auch auf stark sandige Böden und Flächen in Hanglage gelegt werden.

Daher werden Mindestanforderungen zur Minderung des Erosionsrisikos definiert, die sich nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung der landwirtschaftlichen Flächen richten. Als Orientierung für die Risikoeinschätzung und daraus abgeleiteten Mindestanforderungen bezieht sich das REDcert-EU System auf die Empfehlungen des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands und die Bestimmungen aus der Konditionalität (ehemals Cross-Compliance) zur Begrenzung von Bodenerosion bei Bodenbearbeitung (GLÖZ 5).

Demnach gilt:

- Ackerflächen, die der Wassererosionsstufe $CC_{\text{Wasser}1}$ zugewiesen und nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen sind, dürfen vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig. Soweit die Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt, gelten diese beiden Einschränkungen des Pflugeinsatzes nicht.

- Ist eine Ackerfläche der Wassererosionsstufe $CC_{\text{Wasser}2}$ zugewiesen und nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen, darf sie vom 1. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr ist das Pflügen verboten.
- Ist eine Ackerfläche der Winderosionsstufe CC_{Wind} zugewiesen und nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen, darf sie nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend hiervon ist das Pflügen – außer bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr – ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit vor dem 1. Dezember Grünstreifen mit einer Breite von mindestens 2,5 Metern und in einem Abstand von höchstens 100 Metern quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden, oder im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen, soweit die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder falls unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

Grundsätzliche Maßnahmen zur Verhütung von Bodenerosion können beispielhaft sein:

- Erosionsmindernde Bodenbearbeitungs- und Bestellverfahren wie eine konservierende Bodenbearbeitung mit Mulchsaat im Sinne eines flächenhaft wirkenden Erosionsschutzes (möglichst im gesamten Fruchtfolgeverlauf, mindestens jedoch zu einzelnen, von Erosion besonders betroffenen Flächen (Mais, Zuckerrüben), eine Mulchsaat möglichst ohne Saatbettbereitung im Sinne des Belassens einer bodenschützenden Mulchauflage sowie des Erhalts stabiler Bodenaggregate, etc.)
- Acker- und pflanzenbauliche Erosionsschutzmaßnahmen wie die Minimierung der Zeitspannen ohne Bodenbedeckung, u. a. durch Fruchtfolgegestaltung, Zwischenfrüchte, Untersaaten und Strohmulch, Bodenbearbeitung quer zur Hanglage, eine Vermeidung hangabwärts gerichteter Fahrspuren, die Vermeidung bzw. Beseitigung infiltrationshemmender Bodenverdichtungen, der Aufbau und Erhalt verschlammungsmindernder stabiler Bodenaggregate durch Förderung der biologischen Aktivität sowie durch Kalkung oder ähnlicher Maßnahmen, etc.
- Erosionsmindernde Anbau- und Flurgestaltung wie die Schlagunterteilung durch Anlage von Erosionsschutzsteifen (z.B. Gehölze, Feldraine), Wege mit Gräben bzw. durch Anlage von Windschutzstreifen quer zum Gefälle bzw. zur Hauptwindrichtung, Anlage paralleler Streifen quer zu Gefälle und Hauptwindrichtung mit Wechsel der Fruchtarten oder Einsaat abflussbremsender Grasstreifen etc.

4.12 Erhalt der organischen Substanz und Bodenstruktur

Humus (auch: organische Bodensubstanz, auch C_{org}) ist Voraussetzung für Bodenbildung und Bodenfruchtbarkeit und stellt einen der größten Kohlenstoff-Pools dar. Er beeinflusst nahezu alle physikalischen, chemischen und biologischen Bodeneigenschaften sowie den C- und N-Kreislauf. Er ist damit ein entscheidender Umweltfaktor und erfordert besondere Aufmerksamkeit. Daraus ergibt sich die Frage nach dem optimalen Humusgehalt. Dabei sind Humus und die darin enthaltenen Nährstoffe als untrennbare Einheit zu sehen, da sie sich wechselseitig beeinflussen.

Im Gegensatz zu den mineralischen Pflanzennährstoffen im Boden gibt es weltweit keine Richtwerte für optimale bzw. anzustrebende Humusgehalte der Böden. Die organische Bodensubstanz (OBS) besteht aus einer umsetzbaren (labilen) und einer weitgehend inerten (stabilen) Fraktion. Nur der umsetzbare Teil („Nährhumus“) ist von der Bodenbewirtschaftung abhängig und dementsprechend beeinflussbar. Dagegen ist die bis zu zwei Dritteln der Gesamtmenge ausmachende inerte Fraktion („Dauerhumus“) gegenüber den Abbauvorgängen, in deutlicher Abhängigkeit von der Bodenart, weitgehend geschützt.

Der Gesamtgehalt an Humus allein sagt daher nur sehr wenig über den Versorgungszustand mit umsetzbarer OBS aus. So ist z.B. ein ackerbaulich genutzter Sandboden mit 1 % organisch gebundenem Kohlenstoff schon sehr reichlich mit Humus versorgt; ein Lehm- boden mit 1,5 % C_{org} kann dagegen bereits völlig verarmt an umsetzbarer organischer Masse sein.

Die organischen Bodenbestandteile müssen im REDcert² System daher durch geeignete, standortangepasste Maßnahmen der Bodenbearbeitung erhalten oder – bei ausgezehrten Böden – wiederaufgebaut werden. Das heißt, für die Ackerflächen ist eine ausgeglichene, bei Unterversorgung eine positive Humusbilanz anzustreben. Diese Anforderung gilt im REDcert²-System explizit nicht nur für den Anbau der Hauptkultur auf der Ackerfläche, sondern auch für die Nutzung von Ernterückständen oder sonstigen Reststoffen von landwirtschaftlichen Flächen. Werden organische Dünger zur Verbesserung der organischen Bodensubstanz eingesetzt, muss dies selbstverständlich unter Berücksichtigung der ernährungsphysiologischen Anforderungen erfolgen. Die in der Regel geringere Bearbeitungintensität konservierender Bestellverfahren kann wirksam zum Erhalt und zur Mehrung der OBS mit allen positiven Folgewirkungen auf die Bodenstruktur und -eigenschaften beitragen.

Die Einschätzung des Versorgungszustandes des Bodens mit organischer Substanz kann mit Hilfe einer geeigneten „Humusbilanzmethode“ vorgenommen werden, da bisher noch keine gesicherten Richtwerte für optimale Humusgehalte der Böden zur Verfügung stehen. Die Anforderungen an die Erhaltung der organischen Substanz gelten als erfüllt, wenn eine ausreichende Anbaudiversifizierung auf betrieblicher Ebene stattfindet. Das REDcert²-system stellt entsprechend Mindestanforderungen bezüglich der Anzahl und der zulässigen Anteile einzelner landwirtschaftlicher Kulturen am gesamten Ackerland eines Betriebes. Dabei bezieht sich die Anbaudiversifizierung grundsätzlich nur auf das Ackerland eines Betriebes. Dauerkulturen und Dauergrünland zählen dagegen nicht zu den landwirtschaftlichen Kulturen, die im Rahmen der Fruchtartendiversifizierung zu berücksichtigen sind.

Das Abbrennen von Stoppelfeldern ist im REDcert² System gemäß dem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zum Erhalt der organischen Substanz im Boden verboten. Es kann genehmigt werden, sofern Gründe des Pflanzenschutzes im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes dies erfordern und schädliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt ausgeschlossen sind.

Der Erzeuger stellt sicher, dass zur Erhaltung und Verbesserung der Bodenstruktur qualitativ hochwertiges Bodensubstrat aus überwiegend nachhaltigen Quellen verwendet wird. Hochwertiges Bodensubstrat muss frei von potenziellen Schadstoffen und Krankheitserregern sein und günstige Eigenschaften in Bezug auf gutes Wasserhaltevermögen, Nährstoffgehalt und einen hohen Gehalt an organischer Substanz aufweisen.

Für den Nachweis des Erhalts der organischen Bodensubstanz durch Anbaudiversifizierung gelten im REDcert² System folgende Mindestanforderungen:

- Betriebe mit bis zu 30 Hektar Ackerland müssen mindestens 2 verschiedene Kulturen anbauen, wobei die Hauptfrucht maximal 75 Prozent der Anbaufläche betragen darf.
- Betriebe mit über 30 Hektar Ackerland müssen mindestens 3 verschiedene Kulturen anbauen, wobei die Hauptfrucht maximal 75 Prozent und die beiden Kulturen mit der größten Fläche zusammen maximal 95 Prozent einnehmen dürfen. Erfüllen diese Betriebe zwar die Anforderung „mindestens drei verschiedene Kulturen“, aber die restlichen Anforderungen ganz oder teilweise nicht, so sind die Anforderungen in den zwei folgenden Fällen trotzdem erfüllt:
 - a) Die erste Ausnahme betrifft die Betriebe mit mehr als 75 % Gras oder andere Grünfütterpflanzen als Hauptkultur. In diesem Fall muss die Fläche der anderen Hauptkultur des restlichen Ackerlandes unter 75 % liegen, es sei denn, hierbei handelt es sich um Ackerbrache.
 - b) Die zweite Ausnahme betrifft die Betriebe mit mehr als 75 % Ackerbrache als Hauptkultur. Dann muss die Fläche der anderen Hauptkultur des restlichen Ackerlandes unter 75 % Anteil liegen, es sei denn, hierbei handelt es sich um Gras oder andere Grünfütterpflanzen.

Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Erhalt der organischen Bodensubstanz im REDcert² System zum Beispiel mit folgenden Verfahren nachgewiesen werden (nicht abschließend):

- Jährlich wird bis zum 31. März des Folgejahres eine Humusbilanz auf betrieblicher Ebene gerechnet. Wenn der Humussaldo nicht unter -75 kg Humus-C je ha liegt, ist die Bedingung erfüllt. Die Ergebnisse der Humusbilanzierung müssen 5 Jahre aufbewahrt werden, oder
- es wird eine Bodenhumusuntersuchung durchgeführt, deren Ergebnis in dem Kalenderjahr, in dem der Betrieb kontrolliert wird, nicht älter als 7 Jahre sein darf. Humusuntersuchungen sind für jeden Ackerschlag ab 1 ha erforderlich. Bei der Bodenuntersuchung gilt bei Böden mit einem Tongehalt bis 13 % ein Humusgehalt über 1 % und bei Böden mit einem Tongehalt über 13 % ein Humusgehalt von 1,5 % als Grenzwert, um die Anforderung zu erfüllen. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchung müssen 8 Jahre aufbewahrt werden.

Werden in einem Betrieb aber ausschließlich Kulturen angebaut, die neutrale oder positive Auswirkungen auf den Bodenhumusgehalt haben („Humusmehrer“), ist der Landwirt von der Erstellung einer Humusbilanz bzw. einer Bodenhumusuntersuchung befreit und die Verpflichtung des Erhalts der organischen Substanz gilt ebenfalls als erfüllt. Als Kulturen mit positiver oder neutraler Veränderung des Humusvorrates gelten (gemäß § 3 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. Anlage IV Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung):

- Eiweißpflanzen (insbesondere Ackerbohnen, Erbsen, Lupinen) ausschließlich zur Körnernutzung
- Ölsaaten (insbesondere Raps, Sonnenblumen) ausschließlich zur Körnernutzung
- Mais ausschließlich zur Kolben- oder Körnernutzung
- mehrjähriges Ackerfutter (insbesondere Klee, Klee gras, Luzerne, Ackergras und Gemische daraus) auch zur Samenvermehrung
- Grünbrache; Acker-Flächenstilllegung

Weitere Beispiele für Maßnahmen zum Erhalt oder Aufbau von organischer Bodensubstanz:

- reduzierte oder keine Bodenbearbeitung
- Wiedervernässung
- Einsatz von Zwischenfrüchten

- Zugabe von organischen Zusätzen, z. B. Biokohle, Kompost, Mist/Gülle, Ernterückstände

4.13 Bodenqualität und Schutz des Kohlenstoffbestands

Werden Ernterückstände zur Verwendung als Biomasse, geerntet, muss der Erzeuger dieser Rückstände geeignete Maßnahmen für den Erhalt der Bodenqualität und des Kohlenstoffgehalts im Boden ergreifen und dabei mindestens die Anforderungen an den Erhalt der Bodenstruktur, den Schutz der Böden vor Erosion und den Erhalt des standorttypischen Gehalts an organischer Bodensubstanz (Bodenkohlenstoff) gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 Anhang VI erfüllen.

Es muss überprüft werden, dass die Ernte landwirtschaftlicher Abfälle und Reststoffe keine negativen Auswirkungen auf die Bodenqualität und den Bodenkohlenstoffgehalt hat. Mit dieser Überprüfung soll sichergestellt werden, dass auf der Fläche geeignete Bodenbewirtschaftungs- oder Überwachungspraktiken angewendet werden, um die Kohlenstoffbindung im Boden und die Bodenqualität auf nationaler Ebene oder auf der Ebene der Wirtschaftsbeteiligten zu fördern.

Auf nationaler Ebene kann der Ansatz auf Plänen und Aktivitäten basieren, die nach nationalem Recht vorgeschrieben sind. Der Nachweis, dass die entwickelten Pläne oder durchgeführten Maßnahmen zur Überprüfung, ob die Anforderungen zum Erhalt der Bodenqualität und zum Schutz des Kohlenstoffbestands bereits den nationalen Gesetzen und entsprechenden Überwachungssystemen unterliegen, ist im Rahmen des Audits durch den Wirtschaftsbeteiligten zu erbringen.

Kann die Einhaltung der Kriterien zur Bodenqualität und zum Schutz des Kohlenstoffbestands auf nationaler Ebene nicht nachgewiesen werden, muss der Wirtschaftsbeteiligte einen Managementplan mit Maßnahmen umsetzen, die die gleiche Wirkung erzielen.

Zu diesen Maßnahmen können (u. a.) folgende gehören:

- Mindestens eine Fruchtfolge mit drei Kulturen, einschließlich Hülsenfrüchten oder Gründüngung im Anbausystem, um die Bodenfruchtbarkeit, den Kohlenstoffgehalt des Bodens, die Artenvielfalt des Bodens, die Bekämpfung von Erregern und die Begrenzung der Bodenerosion zu fördern
- Aussaat von Zwischenfrüchten unter Verwendung einer standortgerechten Artenmischung mit mindestens einer Hülsenfrucht

- Verhinderung von Bodenverdichtung durch Vermeidung der Bewirtschaftung nasser Böden und damit der Bodenerosion
- Kein Abbrennen von Stoppeln (außer aus Gründen der Pflanzengesundheit)
- Kalkung saurer Böden zur Verbesserung der Bodenstruktur sowie der Biodiversität und des Kohlenstoffgehalts des Bodens
- Zugabe von organischen Zusätzen, z. B. Biokohle, Kompost, Mist/Gülle und Ernterückstände
- Agroforstwirtschaft

Die Wirksamkeit der Maßnahmen zum Schutz der Bodenqualität und des Bodenkohlenstoffs muss überprüft und durch einen „Managementplan“ dokumentiert werden, der in der Regel in Form einer Flächenmanagementdokumentation umgesetzt wird, in der alle Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Pflanzenbau dokumentiert werden. Dieser Managementplan dient der Überprüfung und Anwendung der Maßnahmen zum Schutz der Bodenqualität und des Bodenkohlenstoffgehalts.

Überwachungsaktivitäten einschließlich geeigneter Instrumente (beispielhaft, nicht kumulativ), z.B.

- Risikobewertung (die Ermittlung von Gebieten mit hohem Risiko einer Bodendegradation trägt dazu bei, diese Risiken zu vermeiden und sich auf die Bereiche mit den größten Auswirkungen zu konzentrieren)
- Analyse der organischen Bodensubstanz
- Analyse des organischen Kohlenstoffgehalts im Boden
- Risikobewertung für Bodenerosion
- Managementpläne für den Nährstoffeintrag
- Regelmäßige pH-Analysen des Bodens

Die für diese Überwachungstätigkeiten zu nutzenden Informationen können entweder von einzelnen Wirtschaftsbeteiligten und/oder von einer höheren Ebene, einschließlich verlässlicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen und nationalen/regionalen Behörden, stammen.

REDcert kann einen Überblick über Mitgliedstaaten und Drittländer geben, in denen das System angewendet wird, und wie die nationale Gesetzgebung die Anwendung wesentlicher Bodenbewirtschaftungspraktiken regelt, um die potenziellen Auswirkungen der Ernte

solcher Rückstände auf die Bodenqualität und den Bodenkohlenstoffgehalt zu steuern, sowie Mechanismen zur Überwachung und Durchsetzung der Umsetzung dieser Praktiken.

Liegt ein solcher Überblick über die Art der nationalen Umsetzung für ein Land nicht vor, obliegt es der Zertifizierungsstelle, die Existenz und Wirksamkeit des Managementplans im Rahmen eines Audits zu überprüfen, sofern sie dafür über die technische Kapazität verfügt. Allerdings muss REDcert im Rahmen des internen Monitoringprozesses von REDcert die Gesamtaufsicht über die Zertifizierung auf nationaler Ebene haben.

Bei Anwendung eines Gruppenaudit-Ansatzes liegt es in der Verantwortung des Sammlers/Ersterfassers, sicherzustellen, dass alle Betriebe, die landwirtschaftliche Abfälle und Reststoffe liefern, die geltenden Anforderungen erfüllen. Relevante Informationen darüber, wie die Einhaltung (auf nationaler Ebene oder auf Ebene des Wirtschaftsbeteiligten) gewährleistet wird, sind dem Ersterfasser/Sammler über die Selbsterklärung mitzuteilen

4.14 Soziale Verantwortung

Eine nachhaltige Erzeugung von Biomasse beinhaltet auch, dass die Wirtschaftsbeteiligten ihre soziale Verantwortung erkennen und wahrnehmen. Als Grundlage wird das Bewusstsein für die Verantwortlichkeiten entsprechend den geltenden Gesetzen und die Einhaltung der geltenden Gesetze betrachtet.

Alle Länder, aus denen Biomasse bezogen wird, müssen mindestens die diesbezüglichen Minimalanforderungen, die von der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation, ILO) festgelegt wurden, zu Grunde legen und erfüllen.

Im Zusammenhang mit der Erzeugung nachhaltiger Biomasse müssen insbesondere folgende Übereinkommen beachtet werden:

ILO-Kernarbeitsnorm	Übereinkommen (sinngemäße Übersetzung)
29	Zwangsarbeit (1930) und von 2014 zum Übereinkommen zur Zwangsarbeit
87	Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes (1948)
98	Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen (1949)
100	Gleichheit des Entgelts (1951)
105	Abschaffung der Zwangsarbeit (1957)
111	Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (1958)
138	Mindestalter (1973)
155	Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt (1981)
182	Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999)

Weitere ILO-Normen	Übereinkommen (sinngemäße Übersetzung)
1	Arbeitszeiten (Industrie)
14	Wöchentliche Ruhezeiten (Industrie)
25	Krankenversicherung (Landwirtschaft)
77	Ärztliche Untersuchung von Jugendlichen (Industrie)
102	Soziale Sicherheit (Mindeststandards)
110	Pflanzungsübereinkommen
130	Medizinische Versorgung und Leistungen bei Krankheit
132	Bezahlter Urlaub
135	Arbeitnehmervertreter
154	Tarifverhandlungsabkommen
161	Betriebliche Gesundheitsdienste
170	Chemikalienübereinkommen
174	Verhütung schwerer Industrieabfälle
183	Mutterschutz

Eine Liste mit Ländern, die die ILO-Konventionen ratifiziert haben, finden Sie unter

<https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000:12000>

Der Erzeuger ist zudem ein aktives und engagiertes Mitglied seiner Gemeinde bzw. der Dorfgemeinschaft und trägt zu deren Entwicklung bei. Dies kann auf vielfältige Weise geschehen, z.B. durch:

- Mitarbeit im Gemeinderat durch politisches Engagement und/oder kirchliches Engagement
- Kulturelles Engagement und/oder Engagement im Naturschutz
- Mitglied im Ortsverband der Feuerwehr, Katastrophenschutz, etc.
- Mitglied und aktive Teilnahme im Sportverein, Schützenverein, etc.
- usw.

Falls erforderlich ergreift der Erzeuger die notwendigen Maßnahmen, um illegale Jagd, Fischfang und Entnahme von Tieren und Pflanzen auf dem Betriebsgelände in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Gewohnheitsrechten zu verhindern.

Der Erzeuger ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Monitoring der wöchentlichen Arbeitszeit erfolgt und diese durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Tarifverträge oder Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer begrenzt wird. Überstunden werden auf freiwilliger Basis geleistet und gemäß Arbeits- oder Tarifvertrag vergütet. Außerdem darf die durchschnittliche Arbeitszeit in einem Siebentageszeitraum 48 Stunden einschließlich der Überstunden nicht überschreiten. Überstunden von mehr als 12 Stunden die Woche sind unzulässig, außer wenn sie in außergewöhnlichen, begrenzten Zeiträumen geleistet werden, in denen es aus wirtschaftlichen oder zeitlichen Gründen nicht anders möglich ist.

Der Erzeuger stellt sicher, dass Löhne und Sozialleistungen für Festangestellte, Zeitarbeitskräfte und Saisonarbeitskräfte regelmäßig gezahlt werden und den gesetzlichen oder branchenspezifischen Mindestanforderungen entsprechen.

Wenn Lohnabzüge vorgenommen werden, wird sichergestellt, dass diese gesetzlich zulässig sind, klar aufgezeichnet und den Arbeitnehmern mitgeteilt werden und niemals aus disziplinarischen Gründen erfolgen.

Der Betrieb verfügt über ein Beschwerdesystem, das es allen interessierten Parteien ermöglicht, Beschwerden vorzubringen. Der Erzeuger muss auf eine behördliche Beschwerde in einem angemessenen Zeitraum reagieren. Beschwerden können über unterschiedliche Kanäle (z.B. E-Mail, Telefon, Briefkasten, Website) den Betrieb erreichen. Das Beschwerdesystem gewährleistet eine angemessene Untersuchung der eingereichten Beschwerden. Wird eine Beschwerde bestätigt, werden Maßnahmen ergriffen, um eine rasche Lösung herbeizuführen.

Es wird sichergestellt, dass verletzte oder kranke Arbeitnehmer keine Tätigkeiten ausüben, die ihre Gesundheit und Sicherheit oder die anderer Arbeitnehmer gefährdet. Im Falle einer Langzeiterkrankung eines Arbeitnehmers erfolgt die Rückkehr an den Arbeitsplatz nach einem geregelten Verfahren, das die Sicherheit der Arbeitnehmer gewährleistet.

Außerdem wird sichergestellt, dass alle Arbeitnehmer, die gefährdet sein könnten oder deren Immunsystem geschwächt sein könnte, nicht mit Pflanzenschutzmitteln oder gefährlichen Stoffen in Berührung kommen. Die Arbeitnehmer dürfen nicht körperlich bestraft, körperlich oder geistig unterdrückt oder verbal oder körperlich misshandelt, sexuell belästigt oder in irgendeiner Weise eingeschüchtert werden. Kein Arbeitnehmer wird verpflichtet seine Ausweisdokumente zu hinterlegen, außer wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist.

Werden den Arbeitnehmern Unterkünfte im Betrieb zur Verfügung gestellt, so müssen diese sauber und sicher sein und Zugang zu angemessenen Kochgelegenheiten und sanitären Einrichtungen bieten.

Den Festangestellten, Zeitarbeitskräften und Saisonarbeitskräften wird ein existenzsichernder Lohn gezahlt, der dem nationalen Mindestlohn oder dem branchenüblichen Lohn entspricht, je nachdem, welcher höher ist.

Alle Arbeitnehmer erhalten gegebenenfalls eine Entschädigung für Unfälle oder Krankheiten, die sich aus ihrer beruflichen Tätigkeit ergeben, gemäß den geltenden Rechtsvorschriften. Sofern keine staatliche Krankenversicherung besteht, werden alle Beschäftigten über die Möglichkeit einer Krankenversicherung beraten und unterstützt.

Responsible Farming	<p>Der Erzeuger kann einen Landnutzungstitel vorlegen. Alternativ kann eine offizielle Bestätigung der lokalen Behörde vorgelegt werden, dass er das Land rechtmäßig bewirtschaftet. Wenn das bewirtschaftete Land gekauft wurde, muss der Kauf rechtmäßig erfolgt sein und es muss nachgewiesen werden können, dass bereits bestehende Eigentums- und Landrechte respektiert wurden. Bei unklaren Landbesitzverhältnissen oder Landnutzungsansprüchen erfolgt keine Bewirtschaftung der Flächen, bis die Klärung der Besitzverhältnisse abgeschlossen ist.</p>
----------------------------	---

4.15 THG-orientierter Ressourcen- und Energieeinsatz (Energieeffizienz)

Die Kontrolle des Energieverbrauchs in Europa sowie die vermehrte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen sind gemeinsam mit Energieeinsparungen und einer verbesserten Energieeffizienz, laut revidierter Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie), wesentliche Elemente des Maßnahmenbündels, das zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Einhaltung des Übereinkommen von Paris über Klimaänderungen und weiterer gemeinschaftlicher und internationaler Verpflichtungen zur Senkung der Treibhausgasemissionen benötigt wird. Diese Faktoren spielen beispielsweise auch eine wichtige Rolle bei der Stärkung von Möglichkeiten der regionalen Entwicklung, vor allem in ländlichen und entlegenen Gebieten. Ein Hauptziel der Europäischen Gemeinschaft ist das verbindliche Unionsziel, die Emissionen bis 2030 um mindestens 40 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Energieeffizienz in allen Bereichen erheblich zu verbessern.

Responsible Farming	<p>Der Erzeuger sollte im Rahmen von geplanten Umbaumaßnahmen die Integration von erneuerbaren Energiequellen in den Betrieb bedenken, sofern diese verfügbar und erschwinglich sind. Es können beispielsweise Photovoltaikanlagen oder Windturbinen, Ökostrom, Holzbrennstoff aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung oder Ernterückstände und Holz von Pflanzenschnitt genutzt werden.</p>
Responsible Farming	<p>Der Erzeuger hat eine Übersicht über seine Energiequellen und seinen Energiebedarf quantifiziert. Ein Energiemanagement einschließlich einer Bewertung des grundlegenden Energiebedarfs ist vorhanden.</p>

Der Anteil an Strom aus erneuerbaren Energien im Stromsektor der jeweiligen Gebotszone sollte dabei berücksichtigt werden.

Die Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 enthält die allgemeinen Bestimmungen für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch die Europäischen Gemeinschaft, die durch den errichteten Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums ("ELER") finanziert wird.

Responsible Farming	Die Klimaschutzmaßnahmen sollten sich sowohl auf die Begrenzung der Emissionen in der Land- und Forstwirtschaft aus Schlüsseltätigkeiten sowie der Tierhaltung und der Verwendung von Düngemitteln als auch auf die Erhaltung von Kohlenstoffsinken und die Verstärkung der Kohlenstoffbindung bei der Flächennutzung, der Veränderung der Flächennutzung und im Forstsektor beziehen.
----------------------------	--

Die Verwirklichung der Ziele der Entwicklung des ländlichen Raums, die zur Strategie Europa 2050 beitragen, wird u.a. in folgenden Bereichen angestrebt:

- Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
- Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung,
- Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft
- Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen
- Förderung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Die Umsetzung der ELER-Förderung erfolgt auf der Grundlage der "Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum" (EPLR), die in Deutschland z.B. regionsspezifisch für jedes Bundesland erstellt werden.

Der Erzeuger hat gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Minderung der verursachten Luftverschmutzung gemäß den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien ergriffen. Dazu werden die Aktivitäten, die das größte Risiko für die Umwelt bzw. die menschliche Gesundheit bedeuten identifiziert und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung ergriffen.

4.16 Abfallmanagement

Zu den zentralen Richtlinien im Bereich der Abfallwirtschaft zählt die Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie). Sie definiert wesentliche abfallbezogene Begrifflichkeiten und legt u.a. folgende Abfallhierarchie nach Artikel 4 fest: a) Vermeidung, b) Vorbereitung zur Wiederverwendung, c) Recycling, d) sonstige Verwertung wie z.B. energetische Verwertung, e) Beseitigung. Mit dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, kurz: KrWG) werden z.B. in Deutschland Vorgaben der Richtlinie 2008/98/EG in nationales Recht umgesetzt und von Verordnungen wie z.B. die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung, kurz: AVV) oder die Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung, kurz: BioAbfV) ergänzt. Dem Artikel 22 der Richtlinie 2008/98/EG nachkommend, sollen dementsprechend biologisch abbaubare Abfälle getrennt gesammelt und sinnvoll verwertet werden.

Aus diesen entstehen Komposte und Gärreste, die u.a. für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind. Ein Großteil der landwirtschaftlichen Rückstände zählt allerdings nicht zu den getrennt zu sammelnden biologisch abbaubaren Abfällen, da sie nicht als Abfall entsorgt werden. Solche Rückstände werden z.B. gemäß Landwirtschaftliche Bodennutzung § 17 Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz, kurz: BBodSchG) zur Verbesserung der Bodenstruktur, dem Erhalt und der Förderung der biologischen Aktivität des Bodens und/oder dem Erhalt des standorttypischen Humusgehaltes des Bodens verwendet. Je nach Wirtschaftsweise (intensiv / konventionell oder extensiv/ökologisch/biologisch/alternativ) einschließlich der entsprechenden Art der Bodenbearbeitung (konventionell/ wendend oder pfluglos/nichtwendend/konservierend) wird so eine gewisse Geschlossenheit des Betriebskreislaufes (Vermeidung – Verwertung – Vermarktung) erreicht.

**Responsible
Farming**

Der Erzeuger führt einen Abfallbewirtschaftungsplan, um die Abfallmengen zu minimieren und ein System zur Wiederverwendung und Wiederverwertung zu schaffen. Dieser Abfallbewirtschaftungsplan kann mündlich beschrieben werden.

5 Ersterfasser

5.1 Allgemeine Anforderungen

Ersterfasser müssen dokumentieren, dass sie sich verpflichtet haben, bei der Behandlung (z.B. Lagerung, Aufbereitung, Vermischung) von Biomasse im Anwendungsbereich die Anforderungen des Zertifizierungssystems REDcert² zu erfüllen.

Als Nachweis kann beispielsweise das Zertifikat (Gültigkeit 12 Monate) oder der Systemvertrag mit REDcert herangezogen werden.

Darüber hinaus müssen Ersterfasser sicherstellen, dass alle von ihnen mit der Herstellung oder Lieferung der Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, sich zumindest verpflichtet haben, bei der Herstellung von Biomasse die Anforderungen des REDcert² Systems zu erfüllen, und diese Anforderungen auch tatsächlich erfüllen.

Als Nachweis dienen dem Ersterfasser die von den landwirtschaftlichen Betrieben ausgefüllten und unterschriebenen Selbsterklärungen.

5.2 Anforderungen an die Dokumentation

Die Rückverfolgbarkeit der Biomasse wird durch ein Massenbilanzsystem gewährleistet. Hierzu sind auf jeder Stufe der Herstellung und Lieferung Aufzeichnungen zu führen. Das System ist so anzuwenden, dass die Menge nachhaltig erzeugter Biomasse auf jeder Stufe zu identifizieren ist. Durch Aufzeichnungen muss immer eine nachvollziehbare Verbindung zwischen der Biomasse und der Dokumentation gegeben sein.

Das REDcert² System schreibt vor, dass alle Wirtschaftsbeteiligten über ein im Rahmen von Audits überprüfbares Dokumentenverwaltungssystem verfügen. Eine ordnungsgemäße Dokumentation ist verpflichtend für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für nachhaltige Biomasse.

Alle im Dokumentverwaltungssystem erfassten Dokumente sind ungeachtet sonstiger gesetzlicher Vorgaben für den Archivierungszeitraum mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

5.2.1 Wareneingang von nachhaltiger Biomasse

Der Ersterfasser muss Folgendes dokumentieren:

- Name und Anzahl aller Anbaubetriebe – **hierzu wird eine Liste geführt, die der zuständigen Zertifizierungsstelle zur Ermittlung der Stichprobenkontrolle übermittelt wird**
- für jede Lieferung nachhaltiger Rohware die Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 29 der revidierten Richtlinie (EU) 2018/2001 durch die Anbaubetriebe (Bestätigung durch die jährliche Abgabe einer Selbsterklärung des landwirtschaftlichen Betriebes)
- ob der Anbaubetrieb Audits gemäß Verordnung (EU) 2021/ 2115 (**Konditionalität**) unterliegt
- den Ort des Anbaus der Biomasse als Polygonzug in geografischen Koordinaten mit einer Genauigkeit von 20 Metern für jeden Einzelpunkt (dies ist nicht erforderlich, wenn der Erzeuger in der Selbsterklärung bestätigt, dass entsprechende Nachweise bei ihm vorliegen)
- Ursprungsland der Rohstoffe
- Lieferdokumente für jede Menge nachhaltiger Biomasse (**z.B. Lieferschein oder Wiegeprotokoll**)
- Jede Biomasselieferung muss eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sein (z.B. durch eine eindeutige Identifikationsnummer).
- sofern nicht in den Lieferdokumenten aufgeführt, bei jeder erfassten Menge verordnungskonformer Biomasse
 - die Art der nachhaltigen Biomasse
 - Bezeichnung und ggf. der Schlüssel (für Abfall und Reststoffe) und, sofern relevant, die Kategorie für tierische Fette usw.
 - das Datum des Eingangs der nachhaltigen Biomasse
 - die Menge der nachhaltigen Biomasse [in Tonnen]
 - die THG-Emissionen in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm Trockenmasse der eingegangenen nachhaltigen Biomasse für jedes spezifische Element (sofern relevant) als absoluter Wert oder

- die Angabe, der (disaggregierten) Standardwerte, z.B. „(Disaggregierter) Standardwert angewendet“ bzw. etwas Ähnliches oder
 - NUTS2-Werte in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm Trockenmasse der eingegangenen nachhaltigen Biomasse
 - Ob eine individuelle Berechnung der THG-Emissionen erforderlich ist oder aber Standardwerte oder NUTS2-Werte zur Anwendung kommen, wird von den Angaben in der Selbsterklärung bestimmt.
- Erzeugungsland der Biomasse
 - Kaufverträge zwischen landwirtschaftlichem Betrieb und Ersterfasser bzw. andere branchenübliche und kaufvertragsähnliche Dokumente
 - Verträge mit Dritten, die mit der Handhabung der nachhaltigen Biomasse beauftragt wurden (z.B. Unterauftragnehmer, Broker, Lagerhaus-Betreiber)
 - den Namen der Person, die die Richtigkeit der vom vorgelagerten Betrieb oder der Betriebsstätte weitergegebenen und dokumentierten Daten beim Eingang der nachhaltigen Biomasse in den Betrieb verifiziert hat
 - den Namen der Person, die die Menge nachhaltiger Biomasse angenommen hat.

5.2.2 Interne Dokumentation

In Bezug auf innerbetriebliche Prozesse sind vom Ersterfasser zusätzlich folgende Daten zu erfassen und im Dokumentenverwaltungssystem zu archivieren:

- die Menge nachhaltiger Biomasse, die in den Prozess eingegangen ist
- Jede Biomasselieferung muss eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sein (z.B. durch eine eindeutige Identifikationsnummer).
- Bezeichnung und ggf. der Schlüssel (für Abfall und Reststoffe) und, sofern relevant, die Kategorie für tierische Fette usw.
- Ursprungsland der Rohstoffe
- die Art des betriebsinternen Prozesses (z.B. Vermischung und Aufbereitung)
- Konversionsraten
- Massenbilanz nach Maßgabe der Richtlinie

- den Namen der Person, die die Richtigkeit des betriebsinternen Prozesses sowie die erfassten und dokumentierten Massenbilanzattribute verifiziert hat

5.2.3 Warenausgang von nachhaltiger Biomasse

Ersterfasser sind gemäß revidierter Richtlinie (EU) 2018/2001 dazu verpflichtet, bei der Weitergabe nachhaltiger Biomasse die für die Dokumentation im nachgelagerten Betrieb oder in der Betriebsstätte der nachgelagerten Schnittstelle erforderlichen Daten weiterzugeben und Unstimmigkeiten in der Dokumentation unverzüglich gegenüber dem Zertifizierungssystem REDcert und der beauftragten Zertifizierungsstelle anzuzeigen.

Beim Verkauf nachhaltig erzeugter Biomasse sind vom Ersterfasser folgende Daten an die nächste Schnittstelle weiterzugeben:

- Lieferdokumente für jede ausgehende Menge nachhaltig erzeugter Biomasse
- Jede Biomasselieferung muss eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sein (z.B. durch eine eindeutige Identifikationsnummer).
- Zertifikatsnummer und Name des angeschlossenen Zertifizierungssystems (hier: REDcert)
- Ursprungsland der Rohstoffe
- Art der ausgelieferten nachhaltigen Biomasse
- Bezeichnung und ggf. der Schlüssel (für Abfall und Reststoffe) und, sofern relevant, die Kategorie für tierische Fette usw.
- Datum des Ausgangs nachhaltiger Biomasse
- Menge der nachhaltigen Biomasse (in Tonnen)

Folgende Aufzeichnungen müssen vorliegen:

- Name und Anschrift des Käufers für jede Menge nachhaltig erzeugter Biomasse
- Kaufvertrag zwischen Ersterfasser und nachgelagerter Schnittstelle, Betrieb oder Betriebsstätte
- Verträge mit Dritten, die mit der Handhabung der nachhaltigen Biomasse beauftragt wurden
- Massenbilanz inkl. Chargenbildung für jede neu aus dem betriebsinternen Prozess resultierende Charge

6 Lieferanten

Dieses Dokument beschreibt die Anforderungskriterien sowie die Dokumentation und Nachweisführung für alle Lieferanten, die am REDcert² System teilnehmen.

Hierbei wird zwischen Lieferanten vor der letzten Schnittstelle und Lieferanten nach der letzten Schnittstelle unterschieden.

Lieferanten vor der letzten Schnittstelle sind Wirtschaftsbeteiligte, die Biomasse nach deren Ersterfassung bis zur letzten Schnittstelle an den jeweils nächsten Empfänger liefern.

Lieferanten nach der letzten Schnittstelle sind die Wirtschaftsbeteiligten, die die flüssige Biomasse bzw. den Kraftstoff nach der Herstellung durch die letzte Schnittstelle bis zum Anlagenbetreiber bzw. Nachweispflichtigen an den jeweils nächsten Empfänger liefern.

6.1 Allgemeine Anforderungen

Das REDcert² System schreibt vor, dass alle Wirtschaftsbeteiligten über ein im Rahmen von Audits überprüfbares Dokumentenverwaltungssystem verfügen.

Im Bereich Biomasse muss der Lieferant nach der letzten Schnittstelle dokumentieren, dass er sich zur Einhaltung der Vorgaben des REDcert² Systems verpflichtet hat. Der Nachweis kann zum Beispiel über die Kontrollbescheinigung oder den Systemvertrag mit REDcert erfolgen.

6.2 Anforderungen an die Dokumentation

Lieferanten, die am REDcert² System teilnehmen, sind verpflichtet, ein im Rahmen von Audits überprüfbares Dokumentenverwaltungssystem einzurichten, um bei jeder Lieferung nachhaltiger Biomasse die für die Dokumentation der nachgelagerten Betriebe erforderliche Daten weiterzugeben. Alle im Dokumentverwaltungssystem erfassten Dokumente sind ungeachtet sonstiger gesetzlicher Vorgaben für den Archivierungszeitraum mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Bei Weitergabe sensibler Unternehmensdaten ist der vertrauliche Umgang mit diesen Daten durch jeden Betrieb entlang der Warenkette nachweislich sicherzustellen.

6.2.1 Wareneingang von nachhaltiger Biomasse

Lieferanten müssen beim Eingang folgende Angaben dokumentieren:

- Name und Adresse des Verkäufers (vorgelagerten Schnittstelle, Betrieb oder Betriebsstätte) für jede Menge nachhaltig erzeugter Biomasse
- Jede Biomasselieferung muss eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sein (z.B. durch eine eindeutige Identifikationsnummer).
- Ursprungsland der Rohstoffe
- die Art der nachhaltigen Biomasse
- Bezeichnung und ggf. der Schlüssel (für Abfall und Reststoffe) und, sofern relevant, die Kategorie für tierische Fette usw.
- das Datum des Eingangs der nachhaltigen Biomasse
- die Menge der nachhaltigen Biomasse [in Tonnen]
- ggf. Zertifikatsnummer und Name des angeschlossenen Zertifizierungssystems

6.2.2 Warenausgang von nachhaltiger Biomasse

Beim Verkauf von nachhaltig erzeugter Biomasse sind von den Lieferanten vor und nach der letzten Schnittstelle folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Name und Adresse des Käufers (nachgelagerte Schnittstelle, Betrieb oder Betriebsstätte) für jede Menge nachhaltig erzeugter Biomasse;
- Jede Biomasselieferung muss eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sein (z. B. durch eine eindeutige Identifikationsnummer).
- Ursprungsland der Rohstoffe
- Art der ausgelieferten nachhaltigen Biomasse
- Bezeichnung und ggf. der Schlüssel (für Abfall und Reststoffe) und, sofern relevant, die Kategorie für tierische Fette usw.
- Datum des Ausgangs nachhaltiger Biomasse
- Menge der nachhaltigen Biomasse (in Tonnen)

Des Weiteren müssen Lieferanten im REDcert² System Unstimmigkeiten bei der Dokumentation der vorgelagerten Betriebe oder Betriebsstätten unverzüglich gegenüber dem

Zertifizierungssystem REDcert und der beauftragten Zertifizierungsstelle anzeigen. Darüber hinaus besteht eine generelle Verpflichtung zur Datenweitergabe an REDcert auf Anforderung (z.B., wenn dies zur Überprüfung der lückenlosen Rückverfolgbarkeit nachhaltiger Biomasse erforderlich ist).

7 Schnittstelle/ letzte Schnittstelle

7.1 Anforderungen an die Dokumentation

Das REDcert² System schreibt vor, dass alle Wirtschaftsbeteiligten über ein im Rahmen von Audits überprüfbares Dokumentenverwaltungssystem verfügen. Eine ordnungsgemäße Dokumentation ist verpflichtend für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für nachhaltige Biomasse. Alle im Dokumentverwaltungssystem erfassten Dokumente sind ungeachtet sonstiger gesetzlicher Vorgaben für den Archivierungszeitraum mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

7.1.1 Eigenkontrolle von landwirtschaftlichen Betrieben

Landwirtschaftliche Betriebe, die nachhaltige Ware in das REDcert²-System liefern wollen, müssen entweder als Teil einer Gruppe kontrolliert oder individuell zertifiziert werden. Um dieser Schlüsselrolle gerecht zu werden, müssen Landwirte demonstrieren, dass sie sich intensiv mit den Systemanforderungen beschäftigt haben und diese zu jeder Zeit erfüllen.

Responsible
Farming

Im Falle individuell zertifizierter Landwirte ist daher zusätzlich zu den Systemaudits eine jährliche, dokumentierte Eigenkontrolle nötig. Im Falle von Gruppensertifizierungen liegt es innerhalb der Verantwortung des Gruppenmanagers, sicherzustellen, dass alle Mitglieder der Gruppe die Anforderungen gemäß den aktuell gültigen Systemgrundsätzen für die Neutrale Kontrolle Abschnitt „Anforderung an die Verwaltung von Gruppen“ erfüllen.

7.1.2 Wareneingang von nachhaltiger Biomasse

Die Schnittstellen müssen nach Eingang nachhaltiger Biomasse Folgendes dokumentieren und aufbewahren:

- Lieferdokumente für jede Menge nachhaltiger Biomasse (z.B. Lieferschein) und – sofern nicht in den Lieferdokumenten aufgeführt – bei jeder Menge gemäß revidierter Richtlinie (EU) 2018/2001 konformer Biomasse:
 - den Namen und die Anschrift des Lieferanten bzw. der vorgelagerten Schnittstelle
 - eine Kopie des Zertifikates der vorgelagerten Schnittstelle, das zu dem Zeitpunkt des in der Schnittstelle vorgenommenen Herstellungs-, Verarbeitungs- oder sonstigen Arbeitsschrittes der Biomasse gültig war
 - den Kaufvertrag für nachhaltige Biomasse zwischen dem Betrieb oder der Betriebsstätte und dem vorgelagerten Betrieb oder der Betriebsstätte
 - Verträge mit Dritten (z.B. mit externen Dienstleistern oder im Falle einer Unterauftragsvergabe etc.), die mit der Handhabung der nachhaltigen Biomasse beauftragt wurden
 - bei jeder Menge nachhaltiger Biomasse, die eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sein muss (z.B. durch eine eindeutige Identifikationsnummer):
 1. die Art der eingegangenen nachhaltigen Biomasse
 2. Bezeichnung und ggf. der Schlüssel (für Abfall und Reststoffe) und, sofern relevant, die Kategorie für tierische Fette usw.
 3. Ursprungsland der Rohstoffe
 4. das Datum des Eingangs der nachhaltigen Biomasse
 5. die Menge der nachhaltigen Biomasse [in Tonnen]
 6. den Prüfvermerk des für den Wareneingang zuständigen Mitarbeiters

7.1.3 Innerbetriebliche Informationen

In Bezug auf innerbetriebliche Prozesse sind zusätzlich folgende Daten zu erfassen:

- die Menge nachhaltiger Biomasse, die in den Prozess eingegangen ist und eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sein muss (z.B. durch eine eindeutige Identifikationsnummer)
- Bezeichnung und ggf. der Schlüssel (für Abfall und Reststoffe) und, sofern relevant, die Kategorie für tierische Fette usw.
- Ursprungsland der Rohstoffe

- Datum der Inbetriebnahme der Anlage
- die Art des betriebsinternen Prozesses (z. B. Pressung, Raffination, Vermischung der nachhaltigen Biomasse im Tanklager, Umbuchung von Mengen auf eine andere Betriebsstätte, Ausstellung eines Nachhaltigkeitsnachweises oder Nachhaltigkeits-Teilnachweises etc.)
- im Fall von Rohstoff oder Zwischenerzeugnissen der Produktfaktor (kg/kg) Trockenmassegehalt
- bei Rohstoff oder Zwischenerzeugnissen der Allokationsfaktor für das Zwischenerzeugnis
- Massenbilanz inkl. die aus dem betriebsinternen Prozess resultierende Menge Biomasse
- der Prüfvermerk des zuständigen Mitarbeiters, mit dem die Richtigkeit des betriebsinternen Prozesses sowie die erfassten und dokumentierten Massenbilanzattribute bestätigt werden

7.1.4 Warenausgang an nachhaltiger Biomasse

Beim Verkauf von nachhaltiger Biomasse ist die letzte Schnittstelle verpflichtet, Folgendes zu dokumentieren:

- Name und Anschrift des Käufers für jede Menge nachhaltig erzeugter Biomasse
- Jede Biomasselieferung muss eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sein (z.B. durch eine eindeutige Identifikationsnummer).
- Ursprungsland der Rohstoffe
- Art der nachhaltigen Biomasse
- Datum des Ausgangs der nachhaltigen Biomasse
- Menge der nachhaltigen Biomasse (in Tonnen)
- Datum der Inbetriebnahme der Anlage
- Typ, Bezeichnung und ggf. Schlüssel (für Abfall und Reststoffe) der Biomasse und, sofern relevant, die Kategorie für tierische Fette usw.
- „Im speziellen Fall der letzten Schnittstelle muss Folgendes dokumentiert werden:
- die Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises (siehe entsprechender Abschnitt)

Unstimmigkeiten bei der Dokumentation der vorgelagerten Betriebe und Betriebsstätten sind unverzüglich gegenüber dem Zertifizierungssystem REDcert anzuzeigen. Darüber hinaus besteht eine generelle Verpflichtung zur Datenweitergabe an REDcert auf Anforderung (z.B., wenn dies zur Überprüfung der lückenlosen Rückverfolgbarkeit nachhaltiger Biomasse erforderlich ist).

Bei Weitergabe sensibler Unternehmensdaten ist der vertrauliche Umgang mit diesen Daten nachweislich sicherzustellen.

8 Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung

Wenn in dem Dokument „Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung“ die Rede von „flüssigen Biobrennstoffen/Biokraftstoffen“ ist, dann impliziert das auch immer den Begriff der „nachhaltigen Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion“.

Wirtschaftsbeteiligten steht es abweichend von den Anforderungen im REDcert-EU System frei, einen Bilanzzeitraum zu definieren, nach dessen Ablauf die Bilanz positiv ist (weniger abgehende als eingehende nachhaltige Biomasse), solange dieser Zeitraum nicht länger als 12 Monate ist.

Die betriebliche Massenbilanz muss in jedem Fall das Merkmal „REDcert²-zertifizierte Biomasse“ abbilden und nachweisen.

Nachgelagerte Unternehmen können neben zertifizierten Produkten auch zertifiziert nachhaltige Biomasse einsetzen, die ein REDcert² oder ein Zertifikat eines anderen Systems vorweist, dass positiv von der Sustainable Agriculture Initiative (SAI) bewertet worden ist.

Responsible Farming

Nachgelagerte Unternehmen, die zertifizierte Ware in Ihrer Wertschöpfungskette weitergeben, müssen diese so kennzeichnen, dass eine Verwechslung mit anderen Warenströmen ausgeschlossen ist. Dabei sind die Wertschöpfungskettenmodelle *Identity Preservation*, *Segregation* oder *Massenbilanz* gemäß ISO 22095:2020⁶ anzuwenden und zu dokumentieren.

9 Systemgrundsätze für die THG-Berechnung

Grundsätzlich besteht im REDcert² System, im Unterschied zum REDcert-EU System, keine Verpflichtung zur Angabe von THG-Emissionen bzw. zur Erfüllung von vorgeschriebenen Anforderungen an das THG-Minderungspotential bestimmter Stoffe. Allerdings existiert auch in diesem System die Möglichkeit, optional THG-Emissionen auszuweisen.

Die zu Grunde gelegte Berechnungsmethodik muss dabei den in den REDcert-EU Systemdokumenten „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“ und „Systemgrundsätze für die THG-Berechnung“ beschriebenen Grundsätzen folgen.

⁶ ISO 22095:2020 (Rückverfolgbarkeit von Lieferketten - Allgemeine Terminologie und Modelle).

10 Systemgrundsätze neutrale Kontrolle

Grundsätzlich gilt, dass wenn im Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“ die Rede von „flüssigen Biobrennstoffen / Biokraftstoffen“ ist, dass dies im Kontext dieses Dokuments stets auch die Verwendung nachhaltiger Biomasse im Bereich der Lebens- und Futtermittelproduktion impliziert.

Die dokumentierten Vorgaben für die neutrale Kontrolle betreffen sowohl die Umsetzung der Anforderungen der revidierten Richtlinie (EU) 2018/2001 von „flüssigen Biobrennstoffen / Biokraftstoffen“ als auch die ergänzenden Kriterien des REDcert² Systems.

Wirtschaftsbeteiligte entlang der gesamten Herstellungskette, die entsprechend den REDcert² Systemanforderungen zertifiziert werden möchten, müssen sich auf der REDcert Homepage online registrieren. Das zu zertifizierende Unternehmen muss sich vor der Kontrolle gründlich mit den REDcert² Systemanforderungen vertraut machen.

Hinsichtlich der Zertifikatserteilung durch eine von REDcert anerkannte Zertifizierungsstelle sind die durch REDcert vorgegebenen Vordrucke und Muster zu verwenden. Diese können in Form und/oder Sprache, nicht jedoch der Inhalt, verändert werden. Veränderte Vordrucke und Muster sind REDcert bekannt zu geben. Die übersetzte Version eines Zertifikates hat einen Vermerk zu führen, dass es sich um eine Übersetzung handelt, die keine Rechtsgültigkeit besitzt.

Kontrolleure, welche die Kontrollen gemäß den REDcert² Anforderungen durchführen, müssen über weitergehende Kenntnisse verfügen. Die Konditionalität-Regelung umfasst dabei in allen EU-Mitgliedstaaten die so genannten "Grundanforderungen an die Betriebsführung" (kurz GAB), die so genannten Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in "gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand" (kurz GLÖZ) und Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland.⁷ Die REDcert²-Kontrolleure sollen hier vor allem fundierte Kenntnisse in den Bereichen Umweltschutz, Lebens- und Futtermittelsicherheit und Pflanzenschutzmitteleinsatz mit den Hauptgegenständen Wasser, Boden, Biodiversität und Landschaft nachweisen können.⁸ Grundlage solcher Kenntnisse kann z.B. eine landwirtschaftliche/agrarische Ausbildung oder Tätigkeit mit Ausrichtung Pflanzenproduktion sein.

Bei der landwirtschaftlichen Buchführung werden - im Unterschied zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung – die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben nicht nach dem Geldfluss,

⁷https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/direktzahlung/direktzahlung_node.html

⁸ VERORDNUNG (EU) Nr. 2021/2115, Anhang III

sondern periodengerecht jenem Wirtschaftsjahr zugerechnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Die Buchführungspflicht bei landwirtschaftlichen Betrieben richtet sich nach dem Umsatzschwellenwert. Das Beurteilen eines Betriebs-/Wirtschaftsabschlusses (Jahresabschluss) setzt im Allgemeinen kaufmännisches Verständnis oder spezieller Kenntnisse der landwirtschaftlichen Betriebsführung voraus, die ein Kontrolleur hier nachweisen sollte.

10.1 Bewertung der Auditergebnisse

Im Audit wird die Einhaltung sämtlicher REDcert²-Systemanforderungen mit Hilfe einer Checkliste geprüft. Die Bewertung des Auditergebnis erfolgt in mehreren Teilen und umfasst neben den Kernelementen der REDcert²-Zertifizierung auch optional die Feststellung des Erfüllungsgrades der SAI-Anforderungen auf Erzeugerebene sowie ebenfalls optional das Erweiterungsmodul *Responsible Farming*.

10.1.1 REDcert²-Kernanforderungen

Die Bewertung entspricht dem Vorgehen im Zertifizierungssystem REDcert-EU (siehe „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“, Kapitel 3.5) und erfolgt mit Hilfe der in den Checklisten angegebenen Fragen gemäß dem folgenden Bewertungsschema:

Tabelle 1: Bewertungsmöglichkeiten im REDcert² System

Bewertung	Erklärung	Punktezahl
Konform	Volle Übereinstimmung	20 Punkte
Minor	Geringfügige Nichtkonformität	15 Punkte
Major	Schwerwiegende Nichtkonformität	5 Punkte
Kritisch (KO)	Systemanforderungen werden nicht erfüllt (kritisch)	0 Punkte
N/A	Systemanforderungen sind nicht anwendbar (Anforderungen, die mit N/A bewertet wurden, sind im Auditbericht zu begründen), nicht alle Kriterien können mit „N/A“ bewertet werden.	0 Punkte

Je nach erreichter Punktezahl bzw. Vorhandensein von KO-Bewertungen erfolgt eine Einteilung in folgende Gruppen:

Konform (100 %)

Es wurden keine Mängel festgestellt; die REDcert-Anforderungen sind vollständig erfüllt. Es wird die mögliche Gesamtpunktzahl erreicht und das Zertifikat kann ausgestellt werden.

Teilweise konform (75–99 %)

Die REDcert-Systemanforderungen werden nicht vollständig erfüllt, die festgestellten Abweichungen gefährden jedoch nicht die Systemintegrität. Es werden mindestens 75% der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht. Die mit der Kontrollstelle vereinbarten Korrekturmaßnahmen sind fristgerecht umzusetzen.

Das Zertifikat/ die Kontrollbescheinigung kann erst ausgestellt werden, nachdem der verantwortliche Auditor die vom Betrieb vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen und Fristen für deren Umsetzung akzeptiert hat.

Nicht konform (< 75 % und/oder KO-Bewertung/en)

Es wurden erhebliche Versäumnisse bei der Erfüllung der REDcert² Systemanforderungen festgestellt. Die Systemintegrität ist nicht gewährleistet.

➤ **Kein Zertifikat/ keine Kontrollbescheinigung.**

Die gefundenen Nichtkonformitäten werden nachverfolgt und es werden Sanktionen verhängt (nicht bei Erstzertifizierungen), die sich nach dem REDcert-**Sanktionsmanagementsystem** richten (siehe REDcert-Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement).

Bei einem Auditergebnis „nicht konform“ (< 75 % und/oder KO-Bewertung), muss die neutrale **Zertifizierungsstelle**:

- **REDcert innerhalb von 24 Stunden informieren** (d. h. Übermittlung des Auditberichts in elektronischer Form an REDcert)
- in Abstimmung mit dem Systemteilnehmer Korrekturmaßnahmen vereinbaren und
- eine **Frist bzw. einen Termin festsetzen**, bis zu dem der Betrieb die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen – i.d.R. durch erneute Begutachtung vor Ort – nachweisen muss. Das **Nachaudit** muss spätestens drei Monate nach dem vorangegangenen Audit durchgeführt worden sein. Wenn nach drei Monaten kein Nachaudit erfolgt ist, ist zur erneuten Erlangung einer REDcert-Konformitätsbestätigung ein **vollständiges Systemaudit** erforderlich.

Vor der Rezertifizierung muss die Zertifizierungsstelle REDcert informieren, falls für einen Wirtschaftsbeteiligten zuvor (schwerwiegende) Nichtkonformitäten festgestellt wurden, und diesem folgende Auflagen erteilen:

- Angabe der Namen aller Zertifizierungssysteme, an denen er beteiligt ist, und
- Verfügbarmachung aller relevanten Informationen, einschließlich der Massenbilanzdaten und der Auditberichte, für den Auditor oder

Angaben dazu, ob ein Verstoß gegen andere Aspekte der verpflichtenden Nachhaltigkeitskriterien festgestellt wurde.

10.1.2 Bestimmung des SAI-Erfüllungsgrades

Im Zuge eines REDcert²-Audits eines landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebes kann außerdem der SAI-Erfüllungsgrad festgestellt werden. Hierbei werden Anforderungen in die Kategorien „essential“, „intermediate“ und „advanced“ eingeteilt, und die Erfüllung jeweils begutachtet. Diese Zuordnung ist in der Checkliste für landwirtschaftliche Betriebe gekennzeichnet. Für einen positiven Bescheid bei einem Kriterium darf keine schwere oder kritische Nichtkonformität vorliegen.

Erfüllungsgrad	Voraussetzungen
Bronze	Compliance to 100% 'Essential' questions and a minimum of 50% 'Intermediate' questions.
Silver	Compliance to 100% 'Essential' questions, 75% 'Intermediate' questions and more than 50% 'Advanced' questions.
Gold	Compliance to 100% 'Essential' questions, 100% 'Intermediate' questions and a minimum of 75% 'Advanced' questions.

10.1.3 Responsible Farming

Responsible
Farming

Das Zusatzmodul *Responsible Farming* bietet Unternehmen die Möglichkeit, nachzuweisen, dass über die grundlegenden Systemanforderungen hinausgehende Anstrengungen unternommen wurden, um nachhaltig zu wirtschaften. Für eine erfolgreiche Zertifizierung müssen Teilnehmer **mindestens 75%** der relevanten Kriterien (im Kapitel 6 der Checkliste) erfüllen.

Aus einem nicht erfüllten Zusatzkriterium ergeben sich keine Nachteile. Das heißt, dass ein nicht erfülltes freiwilliges Ziel in der REDcert²-Bewertungslogik keinen kritischen Verstoß gegen die Systemgrundsätze darstellt und auch keinen Maßnahmenplan einleitet. Stattdessen soll Unternehmen hier die Möglichkeit geboten werden, proaktiv zusätzlich erbrachte Leistungen nachweisen zu können.

11 Relevante Dokumente

Die Dokumentationsstruktur der REDcert² Systemgrundsätze umfasst Folgendes:

Nr.	Dokument	Herausgegeben / überarbeitet
1	REDcert-EU - Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems	Die aktuelle Version der REDcert-EU Systemgrundsätze und die ergänzenden REDcert ² Systemgrundsätze sind auf der Homepage www.redcert.org veröffentlicht.
2	REDcert ² - Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion	
3	REDcert-EU - Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung	
4	REDcert-EU – Systemgrundsätze Integritätsmanagement	
5	REDcert-EU – Systemgrundsätze der THG-Berechnung	
6	REDcert-EU - Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle	
7	REDcert-EU - Sanktionssystem	
8	Definitionen im REDcert-EU-System	
9	Checkliste für die Kontrolle von Erzeugerbetrieben	
10	Checkliste für die Kontrolle von Schnittstellen, Lagern und Lieferanten	

12 Revisionsinformation für die Version 4.1

Abschnitt	Änderung
Allgemein	„Richtlinie (EU) 2018/2001“ durch „revidierte Richtlinie (EU) 2018/2001“ im gesamten Dokument ersetzt
7.1.1	Neu hinzugefügt

Impressum

REDcert GmbH

Schwertberger Straße 16

53177 Bonn

Deutschland

+49 (0) 228 3506 200

www.redcert.org